Die Gefährdung der Steinkohlenbergwerke durch Wasserzuflüsse aus stillgelegten Nachbarbergwerken als Rechtsproblem

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Manfred Schröder

Referendar aus Gütersloh

1964

1965

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547227_0011

Die Gefährdung der Steinkohlenbergwerke durch Wasserzuflüsse aus stillgelegten Nachbarbergwerken als Rechtsproblem

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Manfred Schröder

Referendar aus Gütersloh

1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

1. Berichterstatter: Professor Dr. Dr. Gerhard Boldt

2. Berichterstatter: Professor Dr. Harry Westermann

Dekan: Professor Dr. Herbert Timm

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1964

Druck und Einband :
Rudolf Stehle GmbH und Co. KG.,
Düsseldorf, Klosterstr. 114 Telefon : 35 03 73

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Gliederung	V
Literaturverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	XVI
Ausführungen	1
Anlage	88

G L I E D E R U N G

Einleitung 1

Erster Teil

Privatrechtliche Möglichkeiten zur Lösung des Wasserhaltungsproblems 5

1. Abschnitt:

Ansprüche der benachteiligten Nachbarn aus dem ABG 5

2. Abschnitt:

Ansprüche der benachteiligten Nachbarn aus dem BGB 8

I. Abwehransprüche 8
1) § 1004 BGB 8
2) § 862 BGB 15

II. Schadensersatzansprüche 16
1) § 906 BGB 17
2) § 823 BGB 20

3. Abschnitt:

Ansprüche der benachteiligten Nachbarn aus dem Rechtsverhältnis nachbarlicher Gemeinschaft 23

I. Das Rechtsverhältnis nachbarlicher Gemeinschaft auf der Erdoberfläche 24

II. Anwendungsmöglichkeit des Rechtsverhältnisses nachbarlicher Gemeinschaft auf das Bergwerkseigentum unter Tage 27

III. Der Ausgleichsanspruch aus dem Rechtsverhältnis nachbarlicher Gemeinschaft 30

4. Abschnitt:

Zusammenfassung des ersten Teils 33

Zweiter Teil

Öffentlich-rechtliche Möglichkeiten zur Lösung des Wasserhaltungsproblems 34

1. Abschnitt:

Einwirkungsmöglichkeiten der Bergbehörden 34

2. Abschnitt:

Einwirkungsmöglichkeiten des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaues 38

I. Rechtsnatur des Rationalisierungsverbandes 39

II. Direkte Einwirkungsmöglichkeiten des Rationalisierungsverbandes 51

1) Übernahme der Wasserhaltung in der stillgelegten Zeche durch den Rationalisierungsverband 52

2) Bildung einer Pumpgemeinschaft mit Zwangsmitgliedschaft der betreffenden Bergwerke durch Satzung des Rationalisierungsverbandes 53

A. Begriff der Satzung 53

B. Satzungsgewalt des Rationalisierungsverbandes 58

a) Satzungsgewalt als Ausfluß der Selbstverwaltung 61

b) Satzungsgewalt auf Grund einer Ermächtigung im Rationalisierungsgesetz 65

aa) Durch § 2 Abs. 2 Rationalisierungsgesetz 65

bb) Im Wege der Hauptsatzung 66

3) Bildung einer Pumpgemeinschaft mit Zwangsmitgliedschaft der betroffenen Bergwerke durch eine Einzelanordnung des Rationalisierungsverbandes an die Betroffenen im besonderen Gewaltverhältnis 71

III. Indirekte Einwirkungsmöglichkeit des Rationalisierungsverbandes durch Gewährung finanzieller Leistungen als Anreiz zur freiwilligen Bildung einer Pumpgemeinschaft durch die Betroffenen 74

3. Abschnitt:

Zusammenfassung des zweiten Teils 77

Dritter Teil

Die Pumpgemeinschaft Ruhr 79

Schluß 85

Anlage zum dritten Teil 88

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

Achenbach
Das gemeine deutsche Bergrecht
Bonn 1871

Arndt
Zur Geschichte und Theorie der Bergregale und der Bergfreiheit
Halle 1879

Baur
Lehrbuch des Sachenrechts
München-Berlin 1960

Bernatzik
Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere,
In: AöR Band 5 S. 303

Beseler
System des gemeinen deutschen Privatrechts
Berlin 1873

Bettermann
Anmerkung zu BGH, Beschluß des Großen Zivilsenats vom 4.3.1957
In: NJW 1957, 986

Bitter
Ortsgesetzgebung
München - Berlin 1935

Boldt
Das allgemeine Berggesetz
Münster 1948

Boldt
Staat und Bergbau
München und Berlin 1950

Brassert - Gottschalk
Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten
2. Aufl. Bonn 1914

Cohn
Das Bergwerkseigentum und seine Abgrenzung vom Grundeigentum
Diss. Breslau 1916

Crome
System des deutschen bürgerlichen Rechts
Bd. 3, 1. Hälfte
Tübingen 1905

David
Die Satzungsgewalt der Gemeinden in
Nordrhein-Westfalen
Münster 1961

Denkschrift
betreffend die Stillegung verschiedener
Steinkohlenzechen des Ruhrreviers.
Berlin: Reichsdruckerei
1904. = Drucks.Nr 585. Jg. 1904/05 des
Abgeordnetenhauses

Dernburg
Das Sachenrecht
Halle 1898

Drucksache Nr. 585
des Preußischen Hauses der Abgeordneten
1904/05
6. Bd.

Ebel
Preußisches Allgemeines Berggesetz
Berlin 1944

Ebel-Weller
Allgemeines Berggesetz
2. Aufl.
Berlin 1963

Elleringmann
Begriff und Wesen der körperschaftlichen
Selbstverwaltung
Berlin 1936

Elleringmann
Grundlagen der Kommunalverfassung und
Kommunalaufsicht
In: Verwaltung und Wirtschaft
Heft 18 Stuttgart 1957

Enneccerus - Wolff - Raiser
Sachenrecht
10. Aufl.
Tübingen 1957

Entwurf
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der
Rationalisierung im Steinkohlenbergbau
Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1080
Bonn 1963

Erman
Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
2. Aufl.
Münster 1958

Fleiner
Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts
4. Aufl.
Tübingen 1919

Forsthoff
Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat
1931

Forsthoff
Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1. Band
8. neubearb. Auflage
München-Berlin 1961

Fritzsche
Lehrbuch der Bergbaukunde
Bd. II, 10. Aufl.
Berlin, Göttingen, Heidelberg 1962

Geller-Kleinrahm
Die Verfassung des Landes Nordrhein-
Westfalen
Göttingen 1953

Gerber
System des deutschen Privatrechts
15. Aufl.
Jena 1886

von Gierke
Deutsches Privatrecht, Band 1
Leipzig 1895

Giese-Schunk
Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland, 5. Auflage
Frankfurt am Main 1960

Gönnewein
Die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsicht
In: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek
S. 511 ff.
München 1955

Hamann
Autonome Satzungen und Verfassungsrecht
Heidelberg 1958

Haenel
Deutsches Staatsrecht
Leipzig 1892

Häring
Die Zulässigkeit der kommunalauflichtlichen
Genehmigungsvorbehalte

Heinemann
Die Bergwerkspacht
In: ZAkDR 1935/667 ff.

Helmreich
Bayr. Gemeindeordnung
München 1953

Hentrich und Zydek
Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau
In: Glückauf, Bergmännische Zeitschrift
Heft 1, 1964

Herring
Das Bergwerkseigentum im Wandel des preußischen Bergrechts
Diss. Jena 1940

Heusler
Institutionen des deutschen Privatrechts
1. Bd.
Leipzig 1885

v. Hingenau
Beiträge zur Reform des deutschen Bergrechts
ZfB 4/69 ff.

Huber
Wirtschaftsverwaltungsrecht
Bd. 1, 1953, Bd. 2, 1954
Tübingen

Hübner
Grundsätze des deutschen Privatrechts
Leipzig 1913

Isay
Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten
Bd. I, 2. Aufl. 1933
Bd.II, 1920
Mannheim, Berlin, Leipzig

Johow
anläßlich der Besprechung des Lehrbuchs des Preußischen Bergrechts, Klostermann
In: Gruch.Beitr. 16, 536

Klostermann - Fürst - Thielmann
Allgemeine Berggesetze für die Preußischen Staaten
6. Aufl.
Berlin 1911

Klostermann
Lehrbuch des preußischen Bergrechts
Berlin 1871

Koellreuther
Deutsches Verwaltungsrecht
Berlin 1938

Köttgen
Die rechtsfähige Verwaltungseinheit
In: Verw.-Arch., Bd. 44, S. 1 ff.

Kunze-Schmid
Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
Stuttgart - Köln 1956

Laband
Das Staatsrecht des Deutschen Reiches
Band 1
Tübingen - Leipzig 1901

Laforet, von
Die bayer. Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnung
München - Berlin - Leipzig 1931

Laforet, von
Deutsches Verwaltungsrecht
München 1937

Lantzke
Probleme des Nachbarrechts im Bergbau
In: ZfB Bd. 101, S. 78

Lohr
Satzungsgewalt und Staatsaufsicht
Stuttgart 1963

Mayer
Deutsches Verwaltungsrecht
Bd. 1, 3. Aufl.
München - Leipzig 1924

Meisner - Ring
Das in Bayern geltende Nachbarrecht
4. Aufl.
Berlin und München 1951

Miesbach-Engelhardt
Bergrecht, Kommentar
Berlin 1962

Mittermaier
Grundzüge des gemeinen deutschen Privatrechts
1. Bd.
Regensburg 1837

Mühl
Grundlagen und Grenzen der nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisse
In: NJW 1960, 1133 ff.

Müller - Erzbach
Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands
Stuttgart 1917

Nebel
Grenzen der bergpolizeilichen Aufsicht (nach preußischem Bergrecht)
In: ZfB Bd. 102, S. 419

Oertmann
Bayerisches Landesprivatrecht
Halle 1903

Oppenhoff
Das Allgemeine Berggesetz für die
Preußischen Staaten
Berlin 1870

Peters
Lehrbuch der Verwaltung
Berlin - Göttingen - Heidelberg 1949

Peters
Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung
in Preußen
Berlin 1926

Redeker
Nachbarklage - öffentlich-rechtlich
oder zivilrechtlich
In: NJW 1959, 749

Rechtsvergleichendes Handwörterbuch
für das Zivil und Handelsrecht
Herausgegeben von Schlegelberger
2. Bd.
Berlin 1929

Reuss-Grotefend-Dapprich
Das allgemeine Berggesetz
10. Aufl.
Köln, Berlin 1953

Schuck
Die Bergwerkspacht
Diss. Münster 1954

Schulte
Nachbarschutz gegen Immissionen
In: NJW 1954, 495

Schling
Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung
des Grundeigentümers nicht entzogenen
Mineralien
Leipzig 1904

Semmler
Die Grubenwasserhaltung im Ruhrbergbau und
die mit ihrer Bewältigung verbundenen Kosten
Teil II
In: Bergbau-Rundschau, 1956, Nr. 8, S. 405 ff.

Simons
Der Aufbau der Kohlewirtschaft 1931

Soergel - Siebert
Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar
I Bd. Stuttgart 1959
III Bd. Stuttgart 1960

Surén - Loschelder
Die Deutsche Gemeindeordnung
Berlin 1940

Staudinger
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
III. Bd., Sachenrecht 1. Teil
Berlin 1956

Strohn
Bemerkungen über Bedingungen und Wirkungen
der bergrechtlichen Muthung und Beleihung
Strieth Arch. 33/359 ff.

Vogelsang
Das Bergwerkseigentum und sein Verhältnis
zum bürgerlich-rechtlichen Eigentum
Diss. Münster 1963

Volkenborn
Das Bergwerkseigentum
Diss. Heidelberg 1936

Weber
Die Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts
2. Aufl. 1943

Weiske, von
Rechtslexikon für Juristen aller
teutschen Staaten
Herausgegeben von Weiske
1. Bd.
Leipzig 1839

Wolff, H.J.
Verwaltungsrecht, Bd. 1, 1961, Bd. 2, 1962
München - Berlin

Wolff - Raiser
Sachenrecht, 3. Bd.
Tübingen 1957

Werneburg
Abgrenzung und Kollision zwischen
Grundeigentum und Bergwerk
In: ZfB 70/183

Westermann
Lehrbuch des Sachenrechts
3. Aufl. 1956, 4. Aufl. 1960
Karlsruhe

Westermann
Nachbarrechtliche Vorschriften in einem Bundesbaugesetz
In: Bauliches Nachbarrecht,
Schriftenreihe des Bundesministers für Wohnungsbau, Bd. 4, 1954

Westermann
Welche gesetzlichen Maßnahmen zur Luftreinhaltung und zur Verbesserung des Nachbarrechts sind erforderlich?
In: Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Bd. 9
Köln und Opladen 1958

Westermann
Anmerkung zu der Entscheidung des BGH vom 28.9.1962
In: JZ 63, 407

Westhoff
Der Schadensersatzanspruch des Bergwerksbesitzers bei Anordnung eines Sicherheitspfeilers durch bergpolizeiliche Verfügung.
In: ZfB Bd. 43, S. 450

Zerrenner
Lehrbuch des deutschen Bergrechts
Gotha 1862

Zippelius
Erfolgsunrecht oder Handlungsunrecht
In: NJW 1957, 1707

Abkürzungsverzeichnis

ABG	Preußisches Allgemeines Berggesetz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Bay.VBl.	Bayrische Verwaltungsblätter
Bay.WG	Bayerisches Wassergesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerf.GE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DöV	Die öffentliche Verwaltung
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
Entwurf	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau. Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 1963, Drucksache IV/1080
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen und Württemberg-Badischen Verwaltungshofes
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GONW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GruchBeitr.	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts
JZ	Juristenzeitung
KStZ	Kommunale Steuerzeitschrift
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberwaltungsgerichts
Pr.WG	Preußisches Wassergesetz
Ratio.-G	Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau
Ratio.-Verband	Rationalisierungsverband
RB	Rekursbescheid
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
StriethArch.	Striethorsts Archiv für Rechtsfälle des königlichen Obertribunals
VGH	Verwaltungsgerichtshof
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht

Die sonstigen Abkürzungen sind die üblichen.

Einleitung

Auf dem Energiemarkt der Bundesrepublik Deutschland vollzieht sich seit Jahren ein tiefgreifender Strukturwandel, der vor allem darauf zurückzuführen ist, daß der Anteil der Steinkohle an der Energieversorgung zurückgeht und der Anteil anderer Energieträger, insbesondere des Heizöls, zunimmt [1].
In den letzten fünf Jahren stieg der Energieverbrauch in der Bundesrepublik im Jahresdurchschnitt um elf Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten. Allein im letzten Jahr wuchs die Raffineriekapazität um 15 Millionen Tonnen. Da der Wärmewert des Mineralöls 1,4 mal so groß ist wie der von Steinkohle, entspricht der Kapazitätszuwachs beim Öl etwa 21 Millionen Tonnen Steinkohle. Daher hat das Mineralöl nicht nur den gesamten Energiezuwachs mit Beschlag gelegt, sondern auch den Kohlemarkt weiter eingeengt [2].

Auf Grund dieses Strukturwandels kam der Bergbau zu Beginn des Jahres 1958 in eine Absatzkrise, die bis heute noch andauert und deren Ende noch nicht abzusehen ist.
Im Jahre 1959 lagen auf den Halden 17 Millionen Tonnen unverkaufter Kohle. Durch verschiedene Maßnahmen des Staates und der Bergbautreibenden konnten die Halden zwar bis Ende Juli 1964 auf acht Millionen Tonnen abgebaut werden, doch besteht nach Schätzungen die Gefahr, daß 1965 die Bestände dem Haldenrekord von 1958 nahekommen [3].

Die Bergbautreibenden versuchen, diese Entwicklung durch Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere durch Stillegung und Zusammenlegung einzelner Schachtanlagen, aufzufangen.

So wurden von 1957 bis zur Jahresmitte von 1964 von 173 Schachtanlagen 57 geschlossen [4].
Damit ist aber die Stillegungsaktion noch nicht abgeschlossen.

---

1) Entwurf, Seite 14.
2) Der Spiegel, Nr. 35, 26. August 1964, Seite 26.
3) Der Spiegel, Nr. 35, 26. August 1964, Seite 25.
4) Der Spiegel, Nr. 35, 26. August 1964, Seite 25.

Beim Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus in Essen ist vorsorglich die Stillegung von weiteren 31 großen und fünf kleinen Zechen mit einer jährlichen Förderkapazität von 26 Millionen Tonnen angemeldet worden [1].

Bei der Stillegung einer Schachtanlage wird die Wasserhaltung als eine der maßgebenden Kostenursachen so schnell wie möglich mit stillgelegt. (So betragen die mit der Wasserhebung verbundenen Kosten -,30 DM pro m^3 gehobenen Wassers oder -,40 DM pro Tonne geförderter Kohle [2]; Durchschnittspreis: 1 m^3 Wasser pro 100 m Hebung = 7,07 D-Pfennige) [3].

Die Stillegung der Wasserhaltung in einer Zeche zeigt naturgemäß Auswirkungen auf allen benachbarten Gruben, da die Wasser in ihrem Verlauf und Aufkommen sich nicht nach den willkürlich festgesetzten Grenzen der Bergwerksfelder richten. Durch die Stillegung einer Wasserhaltung wird das Gleichgewichtsverhältnis im Gesamtwasseraufkommen empfindlich gestört. In den benachbarten Feldern treten die Wasser in vermehrtem Maße auf und erfordern demgemäß eine erhöhte Wasserhaltung und zusätzliche Baue.

Welches Ausmaß diese bergbaulichen nachteiligen Auswirkungen der Stillegung haben, sieht man schon daraus, daß im Ruhrgebiet alle Bergwerksfelder markscheiden und besonders die Gruben im südlichen Teil in irgendeinem Horizont durchschlägig gewesen sind. Die dadurch entstandenen Verbindungen sind zwar abgedämmt, aber doch mehr oder weniger wasserdurchlässig geblieben.

Aus dieser tatsächlichen Lage ergibt sich die rechtliche Problemstellung der Gefährdung der Steinkohlenbergwerke durch Wasserzuflüsse aus stillgelegten Nachbarbergwerken.

---

1) Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 256, 3. November 1964, Seite 3.

2) Fritzsche, Seite 677, Anm. 4.

3) Semmler, Seite 504 ff.

Dabei interessiert besonders die Frage, ob die beeinträchtigten Nachbarn einen eigenen unmittelbaren Anspruch gegen das stillgelegte Bergwerk haben, oder ob die Bergbehörden irgendwelche Maßnahmen zur Lösung des Wasserhaltungsproblems ergreifen können.

Die gleiche Frage tauchte schon einmal in der Geschichte des Bergbaus auf, ohne jedoch beantwortet worden zu sein [1], als Anfang 1904, namentlich im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, die Stillegung von Bergwerksbetrieben größeren Umfang annahm [2].
Damals hat man auch versucht, das Wasserhaltungsproblem mit Hilfe von Pumpgemeinschaften zu lösen, ohne jedoch zu einem konkreten Ergebnis zu kommen.

In unserer Zeit ist dieser Versuch wieder aufgenommen worden, indem dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgabe übertragen worden ist, auf die Bildung von Pumpgemeinschaften der Mitglieder des Verbandes oder auf andere gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bewältigung hinzuwirken [3].

Als schließlich bekannt wurde, daß in Nordrhein-Westfalen im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr an einem Gesetzesentwurf gearbeitet werde, der die Unternehmen des Ruhrbergbaus zwingen solle, Pumpgemeinschaften zu bilden, gründeten die dem Unternehmensverband Ruhrbergbau angehörenden Bergwerksgesellschaften, die im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 mehr als 100.000 t förderten, in Essen die "Pumpgemeinschaft Ruhr" als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Da so die Versuche, das Wasserhaltungsproblem zu bewältigen, in ihren tatsächlichen Ansatzpunkten und ihrer rechtlichen Problematik sehr verschieden sind, ergab sich für meine Aus-

---

1) Drucksache Nr. 585, Seite 3747 des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 1904/05, 6. Bd.

2) Denkschrift betr. die Stillegung verschiedener Steinkohlenzechen des Ruhrreviers.

3) Entwurf, Seite 20.

führungen eine Dreiteilung. Im ersten Teil werden die privatrechtlichen Möglichkeiten, das Wasserhaltungsproblem zu lösen, insbesondere die Frage, ob die benachteiligten Nachbarn einen Abwehr- oder Schadensersatzanspruch gegen das emittierende Bergwerk geltend machen können, geprüft. Im zweiten Teil werden die öffentlich-rechtlichen Lösungsmöglichkeiten durch die Bergbehörden und den Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus untersucht, im dritten Teil wird kurz auf die "Pumpgemeinschaft Ruhr", als die z.Zt. von der Praxis gewählte Selbsthilfeaktion zur Lösung des Wasserhaltungsproblems, eingegangen.

Erster Teil

Privatrechtliche Möglichkeiten zur Lösung des Wasserhaltungsproblems

1. Abschnitt: Ansprüche der benachteiligten Nachbarn aus dem ABG

Es liegt nahe, zur Lösung des Wasserhaltungsproblems zuerst auf das ABG zurückzugreifen, um zu prüfen, inwieweit die dort angeführten Schadensersatzregelungen dem benachteiligten Bergwerkseigentümer einen Anspruch geben.

Etwaige Ansprüche auf Ersatz eines Schadens, den ein Bergbautreibender in Ausübung seiner ihm verliehenen Befugnis, Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, einem anderen zufügt, sind in den §§ 6, 148, 154 ABG geregelt,

Hier in Frage kommt möglicherweise ein Schadensersatzanspruch nach § 148 ABG, nach dem der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist,

> für allen Schaden, welcher dem Grundeigentümer oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugeführt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Zwar widerspricht der Wortlaut des § 148 ABG schon auf den ersten Blick einer Schadensersatzregelung im vorliegenden Falle, da er nur von einem Schaden am Grundeigentume spricht, der Schaden hier aber am Bergwerkseigentum eingetreten ist.

Nach § 50 ABG gelten jedoch für das Bergwerkseigentum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften, so daß hierdurch u.U. eine Anwendung, wenn vielleicht auch nur in Analogie, möglich wäre.

Nach Artikel 37 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. Sept. 1899 hat § 50 ABG in den Absätzen 2 und 3 folgende Fassung:

> Absatz 2:
>
> Für das Bergwerkseigentum und das auf Grund des § 38 c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht aus diesem Gesetz sich ein anderes ergibt.
>
> Absatz 3:
>
> Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum und das auf Grund des § 38 c Abs. 1 begründete Gewinnungsrecht entsprechende Anwendung.

Danach hat das ABG allgemeingültige Regeln für das Bergwerkseigentum nicht gegeben, sondern verweist in § 50 ABG auf die Vorschriften für das Sacheigentum, speziell für das Eigentum am Grundstücke.

Der Wortlaut des § 50 Abs. 2 ist in Anlehnung an § 1017 BGB (Erbbaurecht) gewählt worden [1]. Das Erbbaurecht erhält wie das Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt und wird somit zur selbständigen Gerechtsamkeit. Da dasselbe für das Bergwerkseigentum gilt, ist die Grundlage für die rechtliche Gleichstellung Bergwerkseigentum-Grundeigentum an sich gegeben.

Jedoch ist diese Gleichstellung durch die Verweisung nur ergänzend und gilt nur insoweit, wie sich aus einer ausdrücklichen Regelung oder durch bewußtes Schweigen des ABG nichts anderes ergibt. Dies ist einmal in § 50 ABG ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber zum anderen auch ohne diesen Hinweis schon aus Artikel 67 EGBGB in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz, daß das ABG als Spezialgesetz dem

---

1) Begr. zu Art. 37 des AGBGB in ZfB 41, 8.

allgemeinen Recht vorgeht [1].

Eine ausdrückliche Regelung eines Schadensersatzanspruches bei Interessenkollision zwischen zwei benachbarten Bergwerken besteht im ABG nicht.

Der 1846 aufgestellte Entwurf eines "gemeinen preußischen Bergrechts" [2] enthielt noch eine Vorschrift, daß Schadensersatz zu leisten sei, wenn durch den Betrieb eines Bergwerks einem anderen Bergwerk Wasser zugeführt werden. Auch das französische Gesetz vom 21. April 1810 gibt in Artikel 45 dem geschädigten Bergwerksbesitzer einen Vergütungsanspruch unabhängig vom Verschuldensnachweis gegenüber dem Bergwerksbesitzer, durch dessen bergbauliche Maßnahmen Wasser bei dem Geschädigten gelöst werden [3].

Da das ABG zu diesen Fragen schweigt und sich die Motive zu diesen Fragen auch nicht äußern [4], ist davon auszugehen, daß das ABG bewußt eine Schadensersatzpflicht bei Beschädigung fremden Bergwerkseigentums nicht normieren wollte, da es dies in Kenntnis der zeitlich vorangegangenen Regelungen sonst ausgesprochen hätte.

So ist denn auch in Lehre und Rechtsprechung einhellig anerkannt, daß die in § 148 ABG bestimmte Schadensersatzpflicht des Bergwerksbesitzers für Beschädigung oder Beeinträchtigung fremden Bergwerkseigentums nicht gilt [5].

---

1) Isay, § 50 Anm. 4.

2) Gesetzesrevision Pensum XI Bd. 20a, Seite 230.

3) Oppenhoff, § 148 Anm. 836.

4) Abgedruckt in ZfB Bd. 6, S. 127.

5) Boldt, § 148 Anm. 1b;
Ebel-Weller, § 148, Anm. 7d;
Isay, Vorbem. zu § 148 Anm.2, § 50 Anm. 27;
Miesbach-Engelhardt, § 148 Anm. 3c;
Oppenhoff, § 148 Anm. 836;
Westhoff, in ZfB Bd. 43, S.473;
RG vom 16.12.1909 in RGZ 72, 303; RG vom 17.2.1915 in ZfB Bd. 56, S. 403; RG vom 14.9.1939 in RGZ 161, 203 = ZfB Bd. 80, S. 145.

2. Abschnitt: Ansprüche der benachteiligten Nachbarn aus dem BGB.

Da das ABG keine Schadensersatzpflicht für schädliche Einwirkungen auf fremdes benachbartes Bergwerkseigentum kennt, ist zu untersuchen, inwieweit allgemeine bürgerlich-rechtliche Vorschriften hier eingreifen können.

Neben dem ABG können zur Ergänzung auch ohne ausdrückliche Verweisung die Vorschriften des BGB grundsätzlich treten [1].

I. Abwehransprüche

Als Anspruchsgrundlage kommen hier die Abwehransprüche aus den §§ 1004, 862 BGB in Frage.

1) § 1004 BGB

Nach dem Wortlaut und Inhalt des § 1004 BGB erscheint es fraglich, ob diese Vorschrift als Eigentumsabwehranspruch im Bergrecht im Verhältnis zwischen zwei benachbarten Bergwerkseigentümern anwendbar ist.

Beurteilt werden muß diese Frage auf Grund des § 50 ABG.

Danach ist in Abs. 2 für das Bergwerkseigentum allgemein auf die Vorschriften des BGB, die sich auf Grundstücke beziehen, verwiesen und in Abs. 3 noch einmal ausdrücklich erklärt, daß die Vorschriften über den Erwerb und über die Ansprüche aus dem Eigentum anwendbar sind.

Da § 1004 BGB sich auf Grundstücke bezieht und zudem als Vorschrift aus dem 4. Titel des 3. Buches des BGB als Anspruch aus dem Eigentum charakterisiert ist, kann § 1004 im Bergrecht vorbehaltlich der Generaleinschränkung "soweit

---

1) S. 6 vgl. auch Isay, Einleitung Anm. 10 und 11.

sich nicht aus diesem Gesetz (dem ABG) ein anderes ergibt", angewandt werden.

Eine ausdrückliche Regelung in den Normen des ABG, die der Anwendung des § 1004 BGB entgegenstehen könnte, gibt es nicht. Es ist deshalb bei der Prüfung des § 1004 BGB einmal darauf abzustellen, ob er als eine auf Grundstücke sich beziehende Vorschrift auf das Bergwerkseigentum als etwas Unkörperliches grundsätzlich anwendbar ist, und zum anderen, ob die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse des Bergbaues im Einzelfall eine Anwendung dieser für die Oberflächennutzung aufgestellten Vorschrift zulassen [1].

Die grundsätzliche Anwendung des § 1004 auf das Bergwerkseigentum läßt sich nach den Ansichten der bergrechtlichen Wissenschaft, die das Bergwerkseigentum in das Sachenrecht einordnet [2], oder dem Bergwerkseigentum einen eigentums-

---

1) Isay, § 50 Anm. 5.

2) a) Als Sacheigentum am Grubenfeld,
Mittermayer, S. 564;
Zerrener, S. 407;
Achenbach, S. 256.

b) Als Sacheigentum an der Lagerstätte,
Klostermann in den ersten Auflagen seines Kommentars, siehe Klostermann-Fürst-Thielemann, ABG § 50 Anm. I, S. 123;
Johow in GruchBeitr. 16, 536;
von Hingenau, in ZfB Bd. 4, S. 70.

c) Als Sacheigentum an den Mineralien,
Beseler, § 205;
Strohn in StriethArch. Bd. 1, S. 948;
von Weiske, Rechtslexikon Bd. 1, S. 948.

d) Als dingliches Recht,
Müller-Erzbach, S. 120;
Oertmann, Bayer.Landesprivatrecht, S. 434;
Otto, S. 29.

ähnlichen Charakter geben [1], bedenkenlos vollziehen.

Aber auch nach den herrschenden Ansichten, die das Bergwerkseigentum unter Würdigung seines Inhalts als einen Komplex von Rechten [2] oder als ein privilegiertes Aneignungsrecht [3] verstehen, läßt sich der § 1004 grundsätzlich auf das Bergwerkseigentum anwenden, da, wie gezeigt, durch die sprachliche Anlehnung des § 50 Abs. 2 ABG an § 1017 BGB (Erbbaurecht) und die formell-rechtliche Gleichstellung des Erbbaurechts mit dem Bergwerkseigentum die Grundlage für die rechtliche Gleichbehandlung Bergwerkseigentum-Grundeigentum an sich gegeben ist; und ferner das unkörperliche Recht des Bergwerkseigentums so eng mit dem körperlichen Bergwerk verbunden ist, daß selbst der Gesetzgeber in den Vorschriften §§ 41, 51, 94 ABG Bergwerk und Bergwerkseigentum nicht scharf unterscheidet [4].

---

1) a) Als spezifisch liegenschaftliches Recht, bestehend an Grund und Boden,
Achenbach, S. 255, 388 Anm. 1;
Klostermann-Fürst, ABG 5. Aufl. S. 8;
von Gerber, S. 108 Anm. 8

b) Als spezifisch liegenschaftliches an dem bergrechtlichen Grubenfelde,
Mittermayer, S. 564; Zerrenner S. 407.

c) Als spezifisch liegenschaftliches Recht neben dem Grund und Boden,
Cohn, S. 25 ff.; Crome, S. 449 ff.; Heusler, §§ 68, 69; Hübner, S. 269; Enneccerus-Wolff-Raiser, § 97 Anm. 1, S. 392.

2) RG vom 21.4.1906, ZfB Bd. 48 S. 119; RG vom 17.2.1915, ZfB Bd. 56 S. 411; RG vom 18.12.1915, ZfB Bd. 57 S. 211; BGH vom 13.5.1955, BGHZ 17, 223; Arndt, ABG § 50 Anm. 1; Brassert, ABG Allgem.Best. S. 14, § 50 Anm. 1 S. 157; Dernburg, S. 406; Ebel, ABG § 54 Anm. 1; Heinemann in AkDR 35, 667; Herring, S. 61; Meisner-Ring, S. 518; Predari in Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht S. 433; Schuck, S. 36; Volkenborn, S. 40; Werneburg in ZfB Bd. 70, S. 183.

3) Boldt, Staat und Bergbau S. 18;
Sehling, S. 54 ff. (65);
Klostermann-Fürst-Thielemann, ABG § 50 III, S. 124.

4) Isay, § 50 Anm. 5.

Neben dem Versuch, die grundsätzliche Anwendungsmöglichkeit des § 1004 aus dem Inhalt und der rechtlichen Natur des Bergwerkseigentums zu bejahen, bietet sich die Möglichkeit an, die Anwendung des § 1004 BGB nach seinem Inhalt und Wesen festzustellen.

Ist nach dem Wortlaut des § 1004 BGB zwar nur das Eigentum als absolutes dingliches Recht geschützt, so hat doch die Rechtsprechung den Schutz des § 1004 BGB zunächst auf alle absoluten Rechte ausgedehnt und dann rechtsschöpferisch unter entsprechender Anwendung des § 1004 BGB einen allgemeinen quasinegatorischen Abwehranspruch zum Schutz bloßer Rechtsgüter und rechtlich geschützter Interessen entwickelt [1], so daß heute durch § 1004 BGB nicht mehr nur ein spezifischer Eigentumsschutz sondern ein Schutz aller subjektiven Rechte normiert ist [2].
Damit ist ein weitgehender Schutz aller subjektiven Rechte geschaffen worden, der über den bloßen Eigentumsschutz erheblich hinausgeht.

Da trotz aller Verschiedenheit der Ansichten über die rechtliche Natur des Bergwerkseigentums im einzelnen man einhellig der Meinung ist, daß das Bergwerkseigentum ein absolutes ausschließliches Recht ist [3], berührt sich der Begriff des Bergwerkseigentums mit der Begriffsentwicklung des geistigen, künstlerischen, literarischen und gewerblichen Eigentums, und muß infolgedessen auch grundsätzlich dem Schutz des § 1004 BGB unterliegen, der bereits für das geistige, literarische und gewerbliche Eigentum anerkannt ist.

---

1) Erman, § 1004, 2c; Soergel-Siebert, § 1004, Anm. 2; Staudinger, § 1004, Anm. 57.

2) Vgl. statt vieler RG vom 4.4.1930, RGZ 128, 143 (Schutz des eingerichteten Gewerbetriebes); RG vom 9.10.1929, RGZ 125, 395 (Schutz gewerblicher Schutzrechte); RG vom 14.11.1936, RGZ 153, 27 (Schutz von Urheberrechten); BGH vom 25.5.1954, BGHZ 13, 334; BGH vom 2.4.1957, BGHZ 24, 72; BGH vom 14.2.1958, BGHZ 26, 349; BGH vom 22.12.59, BGHZ 31, 308 (Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte).

3) § 54 ABG, Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugnis ...

Damit ergibt sich, daß grundsätzlich der § 1004 BGB auf das Bergwerkseigentum als etwas Unkörperliches Anwendung findet [1].

Es bleibt also nur noch zu prüfen, ob die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse des Bergbaues der Anwendung des § 1004 BGB im Einzelfall zwischen zwei benachbarten Bergwerken nach dem Willen des Gesetzgebers entgegenstehen.

§ 1004 BGB normiert einen sehr weitgehenden Schutz, der es dem Beeinträchtigten erlaubt, jede Beeinträchtigung seiner geschützten Rechtsposition zu untersagen, sofern nicht die Einwirkung besonders gerechtfertigt ist.

Für den Ausschluß des § 1004 BGB kommt es somit auf eine Rechtfertigung der beenträchtigenden Handlung nicht an, sondern allein auf die Rechtfertigung der Einwirkung, so daß § 1004 BGB durchaus in seinen Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sein kann, wenn zwar die beeinträchtigende Handlung durch Umstände, die in der Person des Handelnden liegen, gerechtfertigt ist, die Einwirkung als solche aber wegen mangelnder Duldungspflicht des Beeinträchtigten widerrechtlich ist [2].

Damit schafft § 1004 BGB einen sehr weitgehenden Untersagungsgrund, der in dieser Absolutheit eine sinnvolle Grundstücksausnutzung in jeder Weise ausschließen würde, wenn nicht als unentbehrliches Korrelat gewisse Duldungspflichten, wie in § 906 BGB für die Kollision zweier Grundeigentumsrechte und § 26 GewO für den gewerblichen Bereich, durch den Gesetzgeber normiert worden wären.

---

1) So auch Boldt, § 50 Anm. 4b; Isay, § 50 Anm. 21; RG vom 16.12.1909, RGZ 72, 303; RG vom 14.9.1939, RGZ 161, 208.

2) Der Versuch des BGH, im Verkehrsrecht die Folgen einer rechtmäßigen Handlung auch als rechtmäßig anzusehen, ist auf heftige Kritik gestoßen. Vgl. Beschluß des Großen Zivilsenats vom 4.3.1957 in BGHZ 24, 21; Bettermann in NJW 1957, 986, Anm. zu Nr. 3

Das weitgehende Untersagungsrecht des § 1004 BGB ist also nur sinnvoll zu handhaben, wenn ihm gleichzeitig gewisse Duldungspflichten gegenüberstehen.

Da aber der Gesetzgeber im Bergrecht eine dem § 906 BGB oder § 26 GewO entsprechende Duldungspflicht nicht normiert hat, läßt sich der Schluß ziehen, daß der Gesetzgeber ein absolutes Untersagungsrecht, wie es § 1004 BGB vorsieht, zwischen benachbarten Bergwerkseigentumen nicht gelten lassen will.

Auch eine in diesem Zusammenhang naheliegende analoge Anwendung des § 906 BGB (der im Verhältnis zwischen zwei benachbarten Bergwerken im Bergrecht, wie noch gezeigt wird, nicht angewandt wird) würde keine brauchbare Abgrenzung zu § 1004 BGB geben, da der Begriff der "Ortsüblichkeit" in § 906 BGB für Untertagebetriebe mit ihren wesentlich gleichartigen Verhältnissen keinen Maßstab abgibt.

Der rechtsdogmatische Ausschluß des Untersagungsrechts des § 1004 BGB eines Bergwerkseigentümers gegenüber seinem benachbarten Bergwerkseigentümer findet auch seinen guten Sinn in den tatsächlichen Gegebenheiten der bergbaulichen Tätigkeit.
Die eigentliche bergbauliche Tätigkeit, der Abbau, kann ohne Einwirkungen auf die Nachbargrube heute noch nicht technisch rentabel gestaltet werden. Oft zwingen die technischen Gegebenheiten unter Tage dazu, das fremde Nachbarfeld mitzubenutzen, z.B. Hilfsbaue zu errichten oder eine gemeinsame Wetterführung anzulegen.
Besonders deutlich wird diese Situation im Ruhrgebiet, wo alle Bergwerksfelder markscheiden und bis auf das nördlichste Gebiet voll im Abbau stehen. Hier sind tägliche Störungen, wie Wassereinbrüche, Zerrungen und Schüttungen, unvermeidlich.

Eine Anwendung des § 1004 BGB würde zu rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen führen, die unabsehbar sind und jede bergbauliche Tätigkeit unmöglich werden lassen [1].

Es ist also aus den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen des Bergbaues zu schließen, daß § 1004 BGB im Verhältnis zwischen zwei benachbarten Bergwerkseigentumen nicht angewandt werden kann, so daß ein Bergwerkseigentümer gegen nachteilige Einwirkungen von benachbarten Untertagebetrieben nicht vorgehen kann.

Dies gilt allerdings nur, insoweit es sich um Einwirkungen handelt, die durch solche bergbauliche Maßnahmen verursacht worden sind, die von der Bergbehörde, sei es im Betriebsplan, sei es einzeln genehmigt worden sind, denn nur im Bereich des verliehenen Bergwerkseigentums und der genehmigten Bergbautätigkeit können die oben entwickelten Grundsätze gelten, da nur hier eine rechtlich geschützte Interessenlage vorliegt, die den Ausschluß des § 1004 BGB fordert [2].
Dabei sei ausdrücklich betont, daß zwar die oben entwickelten Grundsätze nur im Rahmen einer von den Bergbehörden bewilligten Tätigkeit gelten, daß aber die Bergbehörden keine Duldungspflicht für den Beeinträchtigten, und somit eine Rechtfertigung für den Beeinträchtigenden schaffen. § 1004 BGB ist im Verhältnis zweier benachbarter Bergwerke nicht wegen mangelnder Rechtswidrigkeit der Einwirkungen und infolgedessen wegen fehlender Tatbestandsvoraussetzungen ausgeschlossen, sondern unabhängig von der Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen oder nicht, grundsätzlich nicht zugelassen.

Dies geht schon daraus hervor, daß § 50 Abs. 2 ABG die Vorschriften des BGB nur insoweit zuläßt, als aus dem ABG nichts anderes sich ergibt. Hier gilt aber aus der Inter-

---

1) Vgl. RG vom 16.12.1909, RGZ 72, 303, ZfB 51, 621; RG vom 14.9.1939, RGZ 161, 203, ZfB 80, 140; Lantzke in ZfB 101, S. 82.

2) Vgl. Lantzke, ZfB Bd. 101, S. 83.

essenlage der Beteiligten, die ihren gesetzlichen Niederschlag in der fehlenden Normierung einer Duldungspflicht gefunden hat, daß § 1004 BGB zwischen zwei benachbarten Bergwerkseigentumen nicht gelten soll.

2) § 862 BGB

Neben § 1004 BGB könnte für einen Abwehranspruch § 862 BGB eine Anspruchsgrundlage geben, der die gleichen Rechtsfolgen wie § 1004 BGB aus dem Besitzschutz herleitet.

Da der Inhaber eines Bergwerkes Sachbesitz an den Untertageanlagen hat, sofern er die tatsächliche Gewalt über die Untertageanlagen des Grubengebäudes ausübt, was in der Regel der Fall ist, kann § 862 BGB im Bergrecht grundsätzlich angewandt werden.

Anderer Ansicht ist jedoch Isay [1], der dem Inhaber eines Bergwerkes jeglichen Sachbesitz an den Untertageanlagen und Grubengebäuden mit der Begründung abspricht, daß die Errichtung der Untertageanlagen regelmäßig keine Benutzung der Oberfläche im Sinne des § 135 ABG darstelle.

Isay folgert dann jedoch vor allem aus § 60 Abs. 3 Satz 2 ABG, der die tatsächliche Ausübung von den aus dem Bergwerkseigentum fließenden Befugnissen mit besonderen rechtlichen Wirkungen ausstattet, daß zwischen Bergwerk und seinem tatsächlichen Inhaber eine rechtliche Beziehung besteht, die einem Rechtsbesitz gleichkommt; er wendet dann auf diesen Rechtsbesitz die Vorschrift des Sachbesitzes analog an, da man bei dem Rechtsbesitz in diesem Falle auch von einer tatsächlichen Herrschaft sprechen könnte.

---

1) Isay, § 50 Anm. 35.

Bei dieser Konstruktion scheint Isay, ohne es ausdrücklich zu sagen, von der Voraussetzung auszugehen, daß die Untertageanlagen des Grubengebäudes wesentliche Bestandteile des Bergwerkseigentums sind und somit gemäß § 93 BGB nicht sonderrechtsfähig sind.
Dabei übersieht Isay jedoch, daß der Besitz kein Recht im Sinne des § 93 darstellt und daher ein Sonderbesitz an wesentlichen Bestandteilen durchaus möglich ist, der sogar selbständig übertragen werden kann [1].

Ist so die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 862 BGB auf Beeinträchtigung des Sachbesitzes an den Untertageanlagen zu bejahen, so ist doch ebenso bei § 1004 BGB zu fragen, ob nicht die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse des Bergbaues der Anwendung des § 862 BGB im Einzelfall zwischen zwei benachbarten Bergwerken nach dem Willen des Gesetzgebers entgegenstehen.

Da § 862 BGB die gleichen Rechtsfolgen wie § 1004 BGB gewährt, ist die Anwendung des § 862 BGB im Bergrecht zwischen zwei benachbarten Bergwerken mit der gleichen Begründung wie zu § 1004 BGB abzulehnen, denn die sehr weitgehenden Rechtsfolgen des § 1004 BGB und so auch die des § 862 BGB schließen im Rahmen eines verliehenen Bergwerkseigentums und einer genehmigten Bergbautätigkeit mangels einer im Bergrecht normierten Duldungspflicht jegliche Bergbautätigkeit praktisch aus.

II. Schadensersatzansprüche

Da die benachteiligten Nachbarn keine Abwehransprüche gegen die stillgelegte Zeche haben, soll im folgenden untersucht werden, ob die Nachbarn zumindest ihre Schäden, die durch

---

1) Vgl. Erman, § 93 Anm. 5;
RG vom 16.5.1924, RGZ 108, 269 ff.

die erhöhte Wasserzufuhr entstanden sind, gegenüber der stillgelegten Zeche geltend machen können.

Anspruchsgrundlage könnten eventuell die §§ 906 und 823 BGB sein.

1) § 906 BGB

Fraglich erscheint jedoch, ob § 906 BGB im Bergrecht anwendbar ist.

Beurteilt werden muß diese Frage wiederum auf Grund des § 50 ABG.
Danach ist, wie schon oben erwähnt, in Abs. 2 für das Bergwerkseigentum auf die Vorschriften des BGB, die sich auf Grundstücke beziehen, verwiesen. Dieser Generalverweis wird in Abs. 3 jedoch wieder dahingehend eingeschränkt, daß nur die Vorschriften über den Inhalt des Eigentums nicht genannt werden, nicht dagegen die Vorschriften über den Erwerb und die Ansprüche aus dem Eigentum. Daraus ist zu schließen, daß die Vorschriften über den Inhalt des Eigentums, zu denen der hier in Frage stehende Paragraph gehört, für das Bergwerkseigentum nicht gelten sollen.

Diese Meinung wird dadurch gestützt, daß in der Begründung zu Artikel 37 Ausführungsgesetz [1] ausdrücklich bestätigt wird,

> nicht gehören zu diesen Vorschriften die auf das Eigenthum an Grundstücken bezüglichen Bestimmungen, wie sich daraus ergibt, daß Übertragung der letzteren Bestimmung auf Rechte mit dem Eigenthumsbegriffe des BGB unvereinbar sein würden, und daß nach dem neuen § 50 Abs. 2 (jetzt Abs. 3), wie nach § 1017 Abs. 2, nur die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollen. Unanwendbar sind daher insbesondere die Vorschriften über den Inhalt des Grundeigenthums.

1) ZfB Bd. 41, S. 8.

Da so Begründung und Wortlaut des Gesetzes übereinstimmen, zieht denn auch daraus die herrschende Lehre den Schluß, daß der § 906 BGB als Vorschrift über den Inhalt des Eigentums auf das Bergwerkseigentum unanwendbar ist [1].

Anderer Ansicht ist jedoch Isay [2], der diese Begründung als zu theoretisch und als reine Wortinterpretation ablehnt.

In der Praxis der Verwaltungsbehörden fände sich, so meint Isay, gelegentlich die Neigung, die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschriften übermäßig zu bewerten. In Wahrheit hätten die Äußerungen in den Vorarbeiten des Gesetzes, den Motiven und Kommissionsprotokollen keinerlei bindende Kraft und könnten nicht zur Auslegung herangezogen werden, da das Gesetz ihnen gegenüber etwas Eigenartiges Selbständiges sei, wie auch in der neueren Rechtsprechung anerkannt werde [3].

Auch sei der Schluß aus dem Wortlaut des § 50 Abs. 3 ABG nicht zwingend, da Abs. 2 das Bergwerkseigentum in einer Generalverweisung allgemein den Grundstücken gleichstelle.

Bei der Prüfung, ob der § 906 BGB auf das Bergwerkseigentum Anwendung finde, müsse man vielmehr ganz allgemein darauf abstellen, ob die Bestimmungen über Grundstücke notwendig die Körperlichkeit voraussetzen und somit auf das Bergwerkseigentum als ein Recht, als etwas Unkörperliches, unanwendbar sind. Würde dann eine Anwendung bejaht, sei nur noch zu prüfen, ob die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Bergbaues im Einzelfall eine Anwendung der für die Oberflächennutzung aufgestellten Regel vertragen.

Hierzu ist Isay dann der Meinung, daß das Bergwerkseigentum zwar als Recht unkörperlich sei, aber doch so eng mit dem körperlichen Bergwerk zusammenhänge, daß die Vorschriften

---

1) RG vom 16.12.1909, RGZ 72, 303, ZfB 51, 621; Boldt, § 50 Anm. 4b; Dapprich, § 50 Anm. 3.

2) Isay, § 50 Anm. 5.

3) Isay, Einleitung Anm. 10.

über Immissionen, § 906 ff. BGB grundsätzlich anwendbar sind. Es bliebe nur noch die Frage, ob die Vorschriften wegen der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse zwischen zwei benachbarten Bergwerken nicht anwendbar sind.

Hierbei stellt Isay [1] es offenbar darauf ab, ohne es jedoch ausdrücklich zu sagen, ob die Handlungen, die für die erhöhten Wasserzuführungen kausal sind, außerhalb einer genehmigten Bergbautätigkeit erfolgen.

Damit entsteht aber wieder die gleiche rechtliche Situation wie bei den §§ 1004, 862 BGB, die auf die Frage hinausläuft, ob im Rahmen des echten Bergnachbarrechts, das das Verhältnis zwischen zwei benachbarten Bergbautreibenden regelt, die zivilrechtlichen Normen mit ihren weitgehenden Ausschlußtatbeständen angewandt werden können.

Wie bei der Untersuchung des § 1004 BGB gezeigt, können aber die außerordentlich schwierigen nachbarlichen Verhältnisse des Bergbaues, die dauernden Veränderungen unterworfen sind, mit ihren besonderen eigentümlichen Bedürfnissen den allgemeinen zivilrechtlichen Nachbarrechtsnormen nicht unterworfen werden, da dies zu rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen führen würde, die jede Bergbautätigkeit unmöglich werden lassen. Daher kann auch nach der Ansicht Isays der § 906 BGB im Verhältnis zwischen zwei benachbarten Bergwerken keine Anwendung finden [2].

---

1) Isay, § 50 Anm. 27.

2) Da die Ansicht Isays das Ergebnis nicht verändert, erübrigt sich hier eine Stellungnahme.

2) § 823 BGB

Schließlich könnte noch ein deliktischer Anspruch aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB gegeben sein.

Daß die zivilrechtliche Norm des § 823 BGB im Bergrecht angewandt werden kann und daß das Bergwerkseigentum als absolutes Recht in den von § 823 BGB geschützten Rechtsgutkreis fällt, ist einhellig anerkannt [1].

Wesentliche Voraussetzung für einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB ist jedoch, daß die Handlungen, die kausal für die vermehrten Wasser in den Nachbargruben sind, widerrechtlich begangen worden sind.

Hier wird deutlich, daß es im Rahmen des § 823 BGB nicht wie bei den §§ 1004, 862, 906 BGB auf die Rechtswidrigkeit der Einwirkung, sondern allein auf die Rechtswidrigkeit der beeinträchtigenden Handlung ankommt. Dadurch wird der Kreis der möglichen Ansprüche aus § 823 BGB erheblich enger gezogen als der Anspruchskreis aus den nachbarrechtlichen Normen, da es hier zum Ausschluß des § 823 Abs. 1 BGB genügt, daß in der Person des Handelnden ein Umstand vorliegt, der seine Handlung rechtfertigt.

Ein Bergbautreibender, der innerhalb seines Rechts zur Ausbeutung Handlungen vornimmt, die dem Zwecke des eigenen Betriebes dienen, handelt rechtmäßig [2] (vgl. § 54 ABG). Ebenso handelt er auch dann rechtmäßig, wenn er den Betrieb seines Bergwerkes stillegt, da er grundsätzlich das Recht hat, den Betrieb einzustellen.

Lediglich wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses einer Zechenstillegung entgegenstehen, ist der Berg-

---

1) Vgl. statt aller RG vom 16.12.1909, RGZ 72, 303, ZfB 51, 621; Isay § 50 Anm. 27.

2) Isay, § 50 Anm. 27.

werksbesitzer nach § 65 ABG verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben [1].

Durch § 65 ABG soll sichergestellt sein, daß das durch den Staat verliehene ausschließliche Gewinnungsrecht auch ausgeübt wird, um zu verhindern, daß die nur begrenzt vorhandenen Mineralien dem Volksvermögen zugunsten privater Spekulationen entzogen werden.

Interpretiert man den Begriff des "öffentlichen Interesses" von dieser Sinngebung des § 65 ABG aus, dann liegt kein öffentliches Interesse im Sinne des § 65 ABG vor, wenn durch die Stillegung einer Zeche die Wasserhaltung in den benachbarten Gruben erschwert und vergrößert wird, da sich hier die Beteiligten nur als gleichwertige Parteien in ihren privatrechtlichen Interessen gegenüberstehen.

Die Praxis hat sich auch bisher gegenüber der Betriebspflicht nach § 65 ABG ablehnend verhalten und in den wenigen zur Entscheidung gekommenen Fällen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses und somit einer Betriebspflicht verneint [2]. Der Grund für diese Abneigung liegt in der Überzeugung, daß die Aufrechterhaltung eines unrentablen Betriebes nicht zu erzwingen ist, was auch schon in den Motiven zum ABG zum Ausdruck kam [3]. Hinzu kommt, daß es heute eher im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit liegt, daß unrentable Zechen stillgelegt werden, so daß aus Gründen des öffentlichen Interesses die Fortführung des Betriebes in unseren Fällen nicht verlangt werden kann.

---

1) Es ist in der Literatur zweifelhaft, ob § 65 ABG noch gilt und nicht durch § 1 des Gesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1.12.1936 (RGBl. I S. 999) verdrängt worden ist, Da es im Rahmen dieser Arbeit auf diese Streitfrage nicht ankommt, sollen § 65 ABG sowie das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen für die hier zu beurteilende Frage untersucht werden.

2) RB vom 16.2.1867, ZfB Bd. 8, S. 126;
RB vom 8.3.1871, ZfB Bd.12, S. 142;
RB vom 3.5.1901, ZfB Bd.42, S. 366.

3) Motive in ZfB Bd. 6, S. 135.

Der Betriebszwang des § 65 ABG ist auch wegen der mit der Durchführung verbundenen Schwierigkeiten ohne praktische Bedeutung geblieben [1].

Neben dem Betriebszwang nach § 65 ABG wird heute der gleiche Zweck durch das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen erreicht, nach dem ein Bergbauberechtigter verpflichtet ist,

> nach näherer Anordnung der Bergbaubehörde mit den zur Aufsuchung und Gewinnung des Vorkommens geeigneten Arbeiten zu beginnen, sie fortzusetzen oder sie wiederzubeginnen [2].

Doch auch dieses Gesetz hat nur den Normzweck, die Erschließung von Bodenschätzen als einen volkswirtschaftlich wesentlichen Faktor der Energiewirtschaft und Grundindustrie sicherzustellen, um jegliche Spekulation mit einer Bergbauberechtigung auszuschließen, und den Vorrang der im allgemeinen Interesse liegenden Bergbautätigkeit gegenüber Privatinteressen zu betonen. Das Gesetz hat aber nicht den Zweck, privatrechtliche Vermögensinteressen eines Bergbautreibenden gegenüber seinen Nachbarn, also zwischen Betrieben gleicher bevorzugter Kategorie, durchzusetzen, so daß aus diesem Gesetz die Fortführung eines unrentablen Betriebes zum Schutz privatrechtlicher Vermögensinteressen eines Nachbarbetriebes nicht gefordert werden kann.

Da ferner im Rahmen dieser Arbeit davon ausgegangen wird, daß die Stillegung eines Bergwerkes unter Beachtung der erforderlichen Prüfungsverfahren erfolgte, ergibt sich, daß der Bergwerkseigentümer, der seinen Betrieb einstellt, innerhalb der ihm verliehenen Befugnis und damit rechtmäßig handelt.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB ist also wegen fehlender Rechtswidrigkeit der Stillegung, die für die erhöhte Wassereinwirkung kausal ist, für den benachteiligten Nachbarn nicht gegeben.

---

1) Boldt, § 65 Anm. 1.

2) § 1 des gen. Gesetzes.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß gegen beeinträchtigende Einwirkungen aus einer rechtmäßigen Grubenstillegung sich ein in Mitleidenschaft gezogenes benachbartes Bergwerk weder nach dem ABG noch nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften mit einer irgendwie gearteten Abwehrklage wehren, noch für den erlittenen Schaden, wie besondere Baue oder erhöhte Wasserhaltung, Schadensersatzansprüche stellen kann [1], da wegen der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse im Bergbau das Bergrecht einen Nachbarschutz nicht normiert hat, und die zivilrechtlichen Normen aus dem gleichen Gesichtspunkt nicht angewandt werden können.

Das Ergebnis ist für den Geschädigten letzten Endes aber unbillig, da er, gebunden an seinen Standort, die Einwirkungen einfach hinnehmen muß, die sein Nachbar zwar in rechtmäßiger Ausübung seiner Rechte, aber doch auch durch seinen vorangegangenen Abbau und die jetzige Stillegung verursacht hat.

3. Abschnitt: Ansprüche der benachteiligten Nachbarn aus dem Rechtsverhältnis nachbarlicher Gemeinschaft.

Da letzthin die Schäden dadurch bedingt sind, daß die beteiligten Zechen als Nachbarn unmittelbar nebeneinander liegen, drängt sich der Versuch auf, die Interessenkollision mit Hilfe der Rechtsgedanken, die zum Nachbarrecht der Erdoberfläche entwickelt worden sind, zu lösen [2].

---

1) So auch Isay, § 50 Anm. 27, § 71 Anm. 1;
RG vom 16.12.1909, RGZ 72, 303, ZfB Bd. 51, S. 621;
RG vom 14.9.1939, RGZ 161, 203, ZfB Bd. 80, S. 145.

2) Die Anregung zu diesem Abschnitt verdanke ich einem Gespräch mit Herrn Professor Dr. Westermann.

I. Das Rechtsverhältnis nachbarlicher Gemeinschaft auf der Erdoberfläche

Ausgehend von den nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB §§ 906 ff. hat die Lehre und ihr folgend das Reichtsgericht für das Nachbarrecht der Erdoberfläche einen Ausgleichsanspruch für gewisse Ausnahmefälle entwickelt, in denen der Beeinträchtigte gegen den Beeinträchtigenden nicht mit der Abwehrklage aus § 1004 BGB vorgehen konnte [1].

Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung aufgenommen und zunächst ebenso wie die Lehre für den Ausgleichsanspruch noch einen Anhaltspunkt in den normierten nachbarrechtlichen Gesetzesvorschriften verlangt [2].

Unter dem tatsächlichen Einfluß einer stärkeren Besiedelung und zunehmender Ballung im Raum und den daraus bedingten erhöhten Einwirkungsmöglichkeiten, hat dann der Bundesgerichtshof unter Zustimmung in der Literatur [3] die Voraussetzung eines Anhaltspunktes in den normierten nachbarrechtlichen Gesetzesvorschriften fallen gelassen und den Ausgleichsanspruch allein auf Grund des Nachbarschaftsverhältnisses gewährt.

Damit ist das Rechtsverhältnis der nachbarlichen Gemeinschaft aus der Bindung an die normierten nachbarrechtlichen Gesetzesvorschriften entlassen und in seiner dogmatischen Grundlage fortgebildet.

Das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis ist nunmehr nicht nur ein bloßer Ausfluß der zivilrechtlichen Normen, sondern die zivilrechtlichen Gesetzesvorschriften sind nur normierte

---

1) Vgl. die kritische Zusammenstellung und Übersicht der Entwicklung bei Mühl, NJW 60, 1133 ff. und Schulte, NJW 54, 495 sowie Westermann § 63 I; Maßnahmen, S. 20 ff. und die dort angeführten vollständigen Literaturangaben.

2) BGH vom 15.6.1951, MDR 1951, S. 26; Westermann, 3. Aufl. § 63 I, Bauliches Nachbarrecht, S. 10.

3) BGH vom 9.7.1958, BGHZ 28, 110 ff.; Mühl, NJW 60, 1133 ff.; Westermann, 4. Aufl. § 63 I.

Einzelfälle eines allgemeinen Rechtsverhältnisses, das in einer nachbarlichen Gemeinschaft zu sehen ist.

Mit dieser dogmatischen Fortentwicklung des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses ist dann auch der Weg frei, aus dem Gemeinschaftsverhältnis weitergehende Ansprüche herzuleiten als die gesetzlichen Normen bisher gewähren, da die Gesetzesvorschriften als ein Teil des Gesamtkomplexes der nachbarlichen Gemeinschaft folgerichtig auch nur einen Teil der Rechtsfolgen zeigen.

Das Rechtsinstitut [1] des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses, wie es nun vom BGH seit der Entscheidung vom 9.7.1958 entwickelt worden ist, findet letzthin seine Rechtsgrundlage in dem in § 242 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, der das gesamte Recht beherrscht und so auch in das Sachenrecht hineingetragen wird [2].

Die tatsächliche Grundlage des Ausgleichs ist die räumliche Gemeinschaft, die zu einer Nutzungsgemeinschaft der an den Grundstücken Berechtigten und damit zu einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksicht und Duldung führt [3].

---

1) Diese Bezeichnung dürfte nunmehr nach der Fortentwicklung durch den BGH gerechtfertigt sein; so auch Mühl, NJW 60, 1133.

2) Vgl. zu § 242 im Sachenrecht Soergel-Siebert § 242 Anm. 39.
Der BGH vom 9.7.1958, BGHZ 28, 110 ff. führt dazu aus: Es handelt sich in Wahrheit um eine Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auf den besonderen Tatbestand des nachbarlichen Zusammenlebens. Aus diesem entspringt für die Beteiligten eine Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme, die unter gewissen Voraussetzungen die Ausübung eines an sich bestehenden Rechts, auch ohne daß ein Verstoß gegen die guten Sitten vorzuliegen braucht, als unzulässig erscheinen läßt. Eine solche Einschränkung muß allerdings, da die Rechte und Pflichten von Grundstücksnachbarn in erster Linie durch die nachbarrechtlichen Gesetzesvorschriften (vgl. insbes. §§ 905 ff. BGB) geregelt werden, eine aus zwingenden Gründen gebotene Ausnahme bleiben. Immerhin erfordert der gerechte Ausgleich widerstreitender Belange in manchen Fällen ein Hinausgehen über die gesetzliche Regelung, wobei die einem Grundstückseigentümer seinem Nachbarn gegenüber obliegende Rücksichtnahme sich u.U. nicht einmal im Unterlassen erschöpft, sondern ihn zu positivem Handeln verpflichten kann, falls ihm dies billigerweise zuzumuten ist (OLG Düsseldorf a.a.O.). Geht es

(Fortsetzung der Anm. 2 auf Seite 26)

Da die Folgen allein aus der Einflußmöglichkeit eines Grundstücks auf das andere abgeleitet werden, ist es gleichgültig, ob die Einwirkung Folge der Beschaffenheit der Grundstücke (natürliche oder eigens geschaffene) oder einer menschlichen Tätigkeit ist [1].

Die soweit zum Nachbarrecht von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze hat der Gesetzgeber aufgegriffen und durch ergänzende Änderungen des § 906 BGB sowie der Gewerbeordnung seit dem 1. Juni 1960 gesetzlich normiert [2].

In seiner ersten Stellungnahme zu dem neugefaßten § 906 BGB führte der Bundesgerichtshof [3] aus, daß nunmehr im Rahmen der besonderen Regelung des § 906 BGB jeder Rückgriff auf die umfassende Generalklausel des § 242 BGB ausgeschlossen sei.

(Fortsetzung der Anmerkung 2) von Seite 25):

auch bei den Pflichten aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis in erster Linie um Geldfragen, so sind es doch, wie der Senat in seinem - nicht veröffentlichten - Urteil vom 25. April 1956, V ZR 164/55, ausgeführt hat, nicht selten gerade die vermögensrechtlichen Interessen der Beteiligten, die einander entgegenstehen, so daß auch in dieser Hinsicht ein Ausgleich gesucht und gefunden werden muß.

3) von Seite 25:

Westermann, § 63 I.

1) Westermann, Bauliches Nachbarrecht, S. 9.

2) Gesetz über die Abänderung der GewO und Ergänzung des BGB vom 22.12.1959 (BGBl. I S. 781).

3) BGH vom 28.9.1962, BGHZ 38, 61 = JZ 63, 406 mit einer Anmerkung von Westermann.
In den Entscheidungsgründen heißt es insbesondere:
"Somit erledigt sich insoweit, als das Grundstückseigentum im Rahmen der Zuführung von unwägbaren Stoffen durch § 906 BGB im besonderen neu abgegrenzt ist, der seither geübte Rückgriff auf die allgemeine Regel von Treu und Glauben. Es ist nicht mehr erforderlich, neben dem in § 906 BGB geordneten Ausgleich der nachbarlichen Interessen auf diesem besonderen Gebiet, der in dieser Vorschrift schon durch ausfüllungsbedürftige Begriffe erfolgt, die umfassende Generalklausel heranzuziehen."

Es kann für diese Untersuchung dahingestellt bleiben, ob der absolute Ausschluß des § 242 BGB in dieser Ausschließlichkeit vom Bundesgerichtshof gewollt und in dieser Generalisierung möglich ist, was Westermann in einer Anmerkung zu der Entscheidung bezweifelt [1]. Außerhalb der Regelung des § 906 BGB bleibt es nämlich auch nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes bei dem durch § 242 BGB bestimmten Nachbarschaftsverhältnis [2], und im Rahmen dieser Untersuchung geht es nur um die nicht unter § 906 BGB fallenden grobkörperlichen Immissionen der Wassereinwirkungen.

II. Anwendungsmöglichkeit des Rechtsverhältnisses nachbarlicher Gemeinschaft auf das Bergwerkseigentum unter Tage

Besteht nun eine Möglichkeit, das Rechtsinstitut der nachbarlichen Gemeinschaft, das für die Verhältnisse der Erdoberfläche entwickelt worden ist, auf das Verhältnis benachbarter Bergwerkseigentume anzuwenden?

Dabei ist darauf abzustellen, ob die Gedanken der nachbarlichen Gemeinschaft, die sich zunächst nur auf Grundstücke beziehen, auf das Bergwerkseigentum als etwas Unkörperliches anwendbar sind, und zum anderen, ob die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse des Bergbaues im Einzelfall eine Anwendung dieser für die Oberflächennutzung aufgestellten Regeln vertragen.

Wie oben ausgeführt, läßt sich nach den Ansichten, die das Bergwerkseigentum in das Sachenrecht einordnen oder in ihm einen eigentumsähnlichen Charakter sehen, die Gleichstellung Bergwerkseigentum - Grundeigentum bedenkenlos vollziehen. Aber auch nach den Ansichten, die das Bergwerkseigentum als

---

1) Westermann, Anmerkung zu der Entscheidung des BGH vom 28.9.1962 in JZ 63, 407.

2) Westermann hebt diese These besonders hervor a.a.O. in JZ 63, 407.

einen Komplex von Rechten oder als ein privilegiertes Aneignungsrecht verstehen, ist das Rechtsinstitut der nachbarlichen Gemeinschaft auf das unkörperliche Recht des Bergwerkseigentums anwendbar, da das Bergwerkseigentum mit dem körperlichen Bergwerk so sehr zusammenhängt, daß erst durch diese enge Beziehung nachbarliche Einwirkungen auf das Bergwerkseigentum möglich sind. Insofern ist die Interessenlage unter Tage genau wie über Tage.

Unter Tage wie über Tage kann auf den Benachbarten eingewirkt werden, ohne daß der Nachbar die Einwirkung nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften untersagen kann.

Neben der Möglichkeit, die Anwendbarkeit des Rechtsinstituts der nachbarlichen Gemeinschaft aus der Gleichstellung des Bergwerkseigentums mit dem Grundeigentum herzuleiten, bietet sich der Versuch an, die Anwendbarkeit des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses aus dem Wesen dieses Rechtsinstituts zu bejahen.

Wie ein Blick auf Literatur und Rechtssprechung zeigt [1], ist das Rechtsinstitut der nachbarlichen Gemeinschaft nicht als bloßes Eigentums-Kollisionsrecht sondern darüber hinaus, ähnlich wie bei § 1004 BGB, als Kollisionsregelung aller absoluten raumbezogenen Rechte entwickelt worden.
Das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis schafft somit eine Ausgleichsregelung für Überschneidungen aller raumbezogenen Rechte.

Unstreitig ist das Bergwerkseigentum ein absolutes Recht, das sich auf einen Raum, das Feld [2], bezieht, so daß der Gedanke der nachbarlichen Gemeinschaft auch auf das Bergwerkseigentum angewandt werden kann.

---

1) Vgl. die gen. Zusammenstellung auf S. 24.

2) § 26 ABG, Das Bergwerkseigentum wird für Felder verliehen ...

Berücksichtigt man jedoch, daß die aus einem nachbarrechtlichen Verhältnis abgeleitete Rechts- und Pflichtengemeinschaft seit dem Urteil des BGH vom 9.7.1958 ihre Rechtsgrundlage in dem Grundsatz von Treu und Glauben findet, dann kommt es auf die Abhängigkeit im Tatsächlichen nicht mehr entscheidend an, sie ist nur noch Ausgangspunkt der tatsächlichen Kollision. In dieser Hinsicht besteht aber kein Unterschied zwischen den Verhältnissen über und unter Tage. Gerade im Bergrecht hat die durch die geologischen Gegebenheiten bedingte gemeinsame Abhängigkeit aller Nachbarn schon zu einer gewissen Rechts- und Pflichtengemeinschaft geführt [1].

Damit ist festgestellt, daß das Rechtsinstitut des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses grundsätzlich auf das Bergwerkseigentum anwendbar ist.

Bleibt nur noch die Frage, ob die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Bergbaues eine Anwendung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs ausschließen.

Diese Annahme liegt sehr nahe, da wie gezeigt, nach dem Willen des Gesetzgebers infolge der besonderen schwierigen nachbarlichen Verhältnisse des Bergbaues die nachbarrechtlichen Normen des BGB im Bergrecht ausgeschlossen sein sollen.

Bei dieser Annahme übersieht man jedoch, daß der Ausgleichsanspruch aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis sich in seiner rechtlichen Begründung und seinen Folgen erheblich von den nachbarrechtlichen Normen des BGB unterscheidet. Die nachbarrechtlichen Normen des BGB gelten im wesentlichen deshalb als unanwendbar im Verhältnis benachbarter Bergwerkseigentume, da die besonderen Verhältnisse des Bergbaues mit seinen erforderlichen unumgänglich wechselseitigen Einwirkungen der Regelung des BGB nach dem Grundsatz "alles oder nichts" entgegenstehen.

---

1) Vgl. RG vom 14.9.1939, RGZ 161, 209, das rücksichtsloses Vorgehen als Grundlage eines Schadensersatzanspruches anerkennen will, der auch mittelbar in § 196 ABG berücksichtigt worden sei.

Da aber seit der Entscheidung des BGH vom 9.7.1958 das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis aus der dogmatischen Grundlage der nachbarrechtlichen Normen des BGB herausgehoben ist und in den Rechtsfolgen statt des Grundsatzes "alles oder nichts" auf der Grundlage von Treu und Glauben abgewogen wird, zwischen dem, was der gestörte Nachbar entschädigungslos hinnehmen muß, und den konkreten Befugnissen, die der Betriebsinhaber wahrzunehmen berechtigt ist [1], bietet sich diese Lösung auch für das Verhältnis benachbarter Bergwerkseigentume an.

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch verhindert nämlich nicht, wie die nachbarrechtlichen Normen des BGB, jede sinnvolle planmäßige Bergbautätigkeit, sondern läßt jede Bergbautätigkeit mit ihren umfangreichen nachbarrechtlichen Einwirkungen zu und gleicht nur unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben die erheblichen Einwirkungen, die über eine zumutbare Belastung des Nachbarn hinausgehen, in sinnvoller Weise aus.

So kann das für das Nachbarrecht der Erdoberfläche entwickelte Rechtsinstitut der nachbarlichen Gemeinschaft auch auf die Kollision benachbarter Bergwerkseigentume angewandt werden und zu einem Ausgleich der widerstreitenden Interessen führen.

III. Der Ausgleichsanspruch aus dem Rechtsverhältnis nachbarlicher Gemeinschaft

Im neueren Schrifttum wird für das Nachbarrecht der Erdoberfläche der Ausgleichsanspruch durchweg anerkannt, jedoch in seiner theoretischen Begründung verschieden gesehen. Teils wird er aus § 242 BGB, teils aus den Rechtsgedanken der §§ 74, 75 Einl.ALR hergeleitet. Ohne hier näher darauf

---

1) Vgl. Schulte, NJW 1954, 496.

einzugehen, kann ich auf die Zusammenstellung von Westermann verweisen [1], da der Ausgleichsanspruch als solcher anerkannt ist.

Die Voraussetzungen des Ausgleichsanspruches sind bestimmt durch seinen Zweck, einen Ausgleich für wesentliche rechtmäßige Einwirkungen zu geben, die ohne Abwehrrecht geduldet werden müssen. Auf dieser Grundlage muß nach einer gerechten und zweckmäßigen Grenze zwischen den entschädigungslos zu duldenden und den Immissionen gesucht werden, die die Entschädigungspflicht auslösen.

Der Ausgleichsanspruch auf Grund der räumlichen Gemeinschaft ist seiner ganzen Natur nach weder ein Abwehranspruch noch ein Schadensersatzanspruch, sondern ein echter Ausgleich für hinzunehmende Einwirkungen. Daher muß der Bergwerkseigentümer des beeinträchtigten Bergwerks einen Teil der eingetretenen Schäden selbst tragen; sogar bei schwerster Beeinträchtigung kann der Bergwerkseigentümer nie seinen ganzen Schaden ersetzt bekommen [2].

Der Schädiger hat die Pflicht, die Immissionen so gering wie nur möglich zu halten, der Geschädigte muß alles ihm zumutbare tun, um die Schäden zu vermindern, und alles unterlassen, was die Schäden vergrößert.

Neben dieser selbstverständlichen Abwägung der Pflichten der Beteiligten steht eine weitere speziellere Abwägung, die den Ausgleich bestimmt.

Im Nachbarrecht der Erdoberfläche wird dieser Ausgleich durch Vergleich der Vorteile der Beteiligten gesucht, wobei auf das Verhältnis des Geschädigten teils zum emittierenden Betrieb, teils auf das Vorhandensein der Industrialisierung im Raum abgestellt wird [3].

---

1) Westermann, Maßnahmen S. 22.

2) Westermann, Maßnahmen S. 57.

3) RG vom 4.1.1935, RGZ 146, 278;
BGH vom 10.10.1956, BGHZ 21, 399.

Westermann will aus dem Gedanken des nachbarlichen Raumes der beeinträchtigenden Einwirkung die Vorteile gegenüberstellen, die die Lage im Raum vermittelt [1]. Dies ist ein Gesichtspunkt, der auch auf die hier zu entscheidenden Fälle Anwendung finden kann.

Der beeinträchtigenden Wassereinwirkung muß gegenübergestellt werden, daß der Geschädigte an den vorteilhaften Gegebenheiten des Raumes, hier der geologischen Struktur, partizipiert.

Es ist sehr schwierig, diese Grenze in feststehende Normen zu fassen oder anhand allgemeiner Maßstäbe genau festzulegen.
Die Versuche, die Grenzziehung zwischen entschädigungslos zu duldender und entschädigungspflichtiger Einwirkung im Nachbarrecht der Erdoberfläche durch Begriffe wie "schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Existenz des Grundstücks" [2] oder sogar "Vernichtung der Existenz des Grundstücks" [3] zu erreichen, wird selbst hier als zu weitgehend empfunden und es wird auf unbestimmte Begriffe wie "Unzumutbarkeit" und "schwere Beeinträchtigung" abgestellt [4].

Der zuerst genannte Begriff "Existenzvernichtung" kann in unseren Fällen keinen Maßstab abgeben, da es sich grundsätzlich nicht um eine Vernichtung sondern nur um eine Erschwerung, wenn auch erheblicher Art, handelt. Die Begriffe "Unzumutbarkeit" und "schwere Beeinträchtigung" können eventuell ein Maßstab für den Ausgleichsanspruch sein.

Da der Ausgleichsanspruch letzten Endes ein Ausfluß des Grundsatzes von "Treu und Glauben" ist, müssen zur Bestimmung der Höhe des Ausgleichs auch alle erfaßbaren wirtschaftlichen, abbaubedingten und technische Faktoren herangezogen werden, wie z.B. die ehemalige wirtschaftliche Situation der stillgelegten Zeche, Rentabilität der beein-

---

1) Westermann, Maßnahmen S. 58.
2) RG vom 10.3.1937, RGZ 154, 161.
3) RG vom 9.1.1939, RGZ 159, 129.
4) Westermann, Maßnahmen, S. 57.

trächtigten Schachtanlage, wirtschaftliche Folgen der Stilllegung, die geologische Struktur der stillgelegten und markscheiden Gruben sowie Umfang der zusätzlichen Baue und der erhöhten Wasserhaltung.

Im einzelnen muß jedoch, wenn die Beteiligten sich nicht einigen können, der Richter jeweils in Anpassung an den Sonderfall kraft seines richterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO einen angemessenen Ausgleich bestimmen.

4. Abschnitt: Zusammenfassung des ersten Teils

Ausgehend von der Frage, inwieweit sich ein Bergwerkseigentümer gegen die durch Stillegung einer Nachbarzeche verursachten Einwirkungen auf sein Bergwerkseigentum wehren oder Schadensersatz verlangen kann, wurden die Schadensersatzansprüche des ABG sowie die Abwehr- und Schadensersatzansprüche des BGB untersucht.

Dabei hat sich ergeben, daß die gesetzlich normierten Kollisionsregeln des ABG und BGB wegen der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse des Bergbaues zwischen benachbarten Bergwerkseigentumen nicht angewandt werden können und ein deliktischer Anspruch infolge der Rechtmäßigkeit der Stillegung sowie der daraus resultierenden Einwirkungen wegen fehlender Tatbestandsvoraussetzung nicht gegeben ist.

Da aber letzten Endes dieses Ergebnis unbillig ist, wurde versucht, die Interessenkollision benachbarter Bergwerkseigentume mit Hilfe des Rechtsinstituts der nachbarlichen Gemeinschaft, das im Nachbarrecht der Erdoberfläche entwickelt worden ist, zu lösen.

Dabei stellte sich als Ergebnis heraus, daß auf Grund der räumlichen Gemeinschaft, die zu einer Nutzungsgemeinschaft mit der gegenseitigen Pflicht zur Rücksicht und Duldung führt, ein Ausgleich zwischen den Beteiligten zu gewähren ist.

Zweiter Teil

Öffentlich-rechtliche Möglichkeiten zur Lösung des Wasserhaltungsproblems

1. Abschnitt: Einwirkungsmöglichkeiten der Bergbehörden

Der Bergbau untersteht gemäß § 196 Abs. 1 ABG der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden, die allgemein Bergaufsicht genannt wird. Ihre Aufgabe ist es, nach den Grundsätzen des allgemeinen Polizeirechts und den Besonderheiten des Bergrechts von der Allgemeinheit und dem Einzelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird [1].

Zu diesem Zweck ist die Bergbehörde mit umfangreichen entsprechenden Möglichkeiten ausgestattet, wie Kontrollbefugnis durch die Benachrichtigung der Bergbautreibenden, das Betriebsplanungsverfahren, § 67 ABG, Auflagen, Verbote und sonstige Einzelanordnungen, §§ 197 ff. ABG.

Die Maßnahmen können mit Zwangsmitteln, wie Stillegung des Betriebes, § 70 ABG, was hier allerdings illusorisch ist, durch Geldstrafen, §§ 207 ff. ABG und insbesondere durch Ersatzvornahme, § 202 ABG, erzwungen werden.

Um die entsprechenden Maßnahmen bei einer Zechenstillegung treffen zu können, muß nach § 71 ABG vier Wochen vorher und nach der nordrhein-westfälischen Fassung [2] des Gesetzes drei Monate vor der beabsichtigten Zechenstillegung die Bergbehörde benachrichtigt und unverzüglich ein Betriebsabschlußplan für die erforderlichen Abschlußarbeiten vorgelegt werden.

---

1) Nebel, Grenzen der bergpolizeilichen Aufsicht, ZfB Bd. 102, S. 414.

2) Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 25.4.1950 (GS NW 694), ZfB Bd. 91, S. 187.

Es ist dann Aufgabe der Bergbehörde, darauf zu achten, daß in dem Betriebsabschlußplan alle Maßnahmen vorgesehen sind, die im Rahmen des § 196 ABG erforderlich erscheinen. Soweit erforderlich, kann die Bergbehörde durch bergpolizeiliche Anordnungen sicherstellen, daß die Anlagen in einen Zustand versetzt werden, der nach menschlichem Ermessen keine Gefahren im Sinne des § 196 ABG begründet.

Damit hat das ABG den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Schutz für das Gebiet des Bergbaues erweitert, da die natürlichen Verhältnisse des Bergbaues eine stärkere Beaufsichtigung erfordern [1].

Haben nun die Bergbehörden kraft ihrer besonderen Kompetenzen eine Möglichkeit, das Wasserhaltungsproblem mit ihren aufsichtsrechtlichen Mitteln zu lösen?

Gemäß § 196 Abs. 2 ABG erstreckt sich die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörde insbesondere auf

- die Sicherheit der Baue,
- die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
- die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,
- den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt,
- den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
- den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues [2].

---

1) So begründen es die Motive zum ABG in ZfB Bd. 6, S. 197.

2) In Nordrhein-Westfalen ist durch das Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 25.4.1950 (GS NW 694), ZfB Bd. 91, S. 197, noch eingefügt worden:
die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und des Abbaues.

Im Rahmen dieser beispielhaften Aufzählung fehlt aber der Schutz privatrechtlicher Vermögensinteressen, so daß die Bergaufsicht zu ihrem Schutze wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage nicht tätig werden kann [1].

Wie die Erfahrung in der Praxis der Zechenstillegungen gezeigt hat, können die erhöhten Wasserzuflüsse durch eine verstärkte Wasserhaltung in der beeinträchtigten Grube aufgefangen werden, so daß durch die Wasserzuflüsse in aller Regel keine Gefahr für die Baue oder für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter eintritt, sondern nur zu einer Erschwerung des Abbaues führt, die größere Nebenkosten verursacht.

Zum Schutze der Rentabilität einer Zeche und Vermeidung einer Kostensteigerung kann aber, wie gezeigt, die Bergbehörde wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage keine Maßnahmen treffen.

Aber selbst wenn im Einzelfall einmal eins der Schutzgüter des § 196 ABG durch die Wassereinwirkungen beeinträchtigt sein sollte, kann die Bergbehörde ihre Maßnahmen nicht gegen den Inhaber des stillgelegten Bergwerkes gemäß § 17 OBG [2] richten, da sich dieser wegen der rechtmäßigen Zechenstilllegung nicht ordnungswidrig verhält. In diesem Falle kann die Bergbehörde nur gegen den Inhaber des Bergwerkes vorgehen, in dem den von der Bergbehörde zu schützenden Gütern eine Gefahr durch die Wassereinwirkung droht, da dieser für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Grube verantwortlich ist und so gemäß § 18 OBG polizeipflichtig ist [3].

---

1) So auch RB vom 23.6.1869, ZfB Bd. 11 S. 367; Isay, § 196 Anm. 3.

2) Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS NW S. 155).

3) Vgl. Ebel-Weller, vor § 196 Anm. 8

Ferner ist es auch fraglich, ob überhaupt und inwieweit die bergpolizeiliche Aufsicht über die eigentliche Betriebsstillegung hinausreicht [1], so daß aus diesem Grunde schon unter Umständen nicht vorgegangen werden kann.

Hinzu kommt vom Tatsächlichen her, daß der vermehrte Wasserzufluß und die daraus resultierenden Schäden nicht von vornherein in vollem Umfange zu bestimmen sind, sondern erst nach der Stillegung sichtbar werden und sich deshalb auch kaum für ein vorheriges Genehmigungsverfahren, wie es das ABG für die Benutzung eines Bergwerksbetriebes vorgesehen hat, eignet [2].

Aus den angeführten Gründen ergibt sich, daß die Bergbehörden mit ihren polizeirechtlichen Aufsichtsmitteln nicht in der Lage sind, das Wasserhaltungsproblem zu lösen.

---

1) Vgl. zu dieser Frage Nebel, ZfB Bd. 102, S. 411 ff.; a.A. Ebel-Weller, vor § 196 Anm. 12.

2) Lantzke, ZfB Bd. 101, S. 78.

2. Abschnitt: Einwirkungsmöglichkeiten des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaues

Ausgelöst durch die in der Einleitung dargestellten krisenhaften Erscheinungen im Steinkohlenbergbau kündigte auf Grund einer Großen Anfrage der Fraktion der SPD [1] die Bundesregierung in der sogenannten Energiedebatte [2] energiepolitische Maßnahmen an.

Als wesentlichster Teil der angekündigten Maßnahmen ist das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau erlassen worden (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 549 ff.). Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. September 1963 wurde eine bundesmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaues" errichtet.

Aufgabe des Verbandes ist unter anderem gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2: [3]

> darauf hinzuwirken, daß bei endgültiger Einstellung des Betriebes (Stillegung) eines Steinkohlenbergwerkes nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder nach Möglichkeit abgewendet oder ausgeglichen werden.

Nach der Begründung des Entwurfs zum Ratio.-Gesetz ist dem Ratio.-Verband diese Aufgabe übertragen worden, weil die Bewältigung dieser Aufgabe bisher wegen mangelnder ausreichender bergrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Handhabe nicht in befriedigender Weise gelungen ist. Der Verband soll daher vor allem auf die Bildung von Pumpgemeinschaften der Mitglieder des Verbandes oder auf andere gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bewältigung des Wasserhaltungsproblems

---

1) Vom 4. April 1962 betr. Maßnahmen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Energie- und Kohlenwirtschaft, Drucksache IV/297.

2) 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 1962, 4. Wahlperiode, Stenogr.Berichte Bd. 51, S. 1258 B.

3) Die im Zweiten Teil, Zweiter Abschnitt, ohne nähere Erläuterung angeführten Paragraphen sind Paragraphen des Ratio.-Gesetzes.

hinwirken. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mitglieder des Verbandes bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet haben, vielmehr soll der Verband in den Fällen, in denen dies geboten erscheint, von sich aus tätig werden (darauf hinwirken) [1].

Welche Möglichkeiten hat nun der Ratio.-Verband nach der bisherigen rechtlichen Situation, die, wie ich bisher dargestellt habe, in der Tat, abgesehen von dem Versuch einer nachbarrechtlichen Lösung, das Wasserhaltungsproblem rechtlich nicht bewältigen konnte, die ihm gestellte Aufgabe zu lösen, und in welcher Weise kann er zur Lösung dieser Aufgabe von sich aus tätig werden?

Der Ratio.-Verband des Steinkohlenbergbaues ist nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers als eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft errichtet worden (§ 1; 3).

Von hier aus ergibt sich eine andere rechtliche Ausgangssituation als im ersten Teil meiner Ausführungen, da sich hier nicht Privatpersonen mit im wesentlichen gleichen Rechten und Pflichten gegenüberstehen, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Träger staatlicher Hoheitsgewalt mit der Aufgabe betraut worden ist, das Wasserhaltungsproblem zu lösen.

I. Rechtsnatur des Rationalisierungsverbandes

Um die rechtliche Ausgangsposition deutlich herauszustellen, sollen zunächst die Rechtsnatur des Ratio.-Verbandes als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und die daraus folgenden rechtlichen Einflußmöglichkeiten aufgezeigt werden.

---

1) Entwurf, Seite 20.

Die begriffliche Bestimmung der Körperschaft des öffentlichen Rechts war lange Zeit im Streit [1].

Der Grund dafür lag in der Tatsache, daß die mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beliehenen Gebilde derart mannigfaltig und strukturell unterschiedlich waren, daß man sie nicht unter einer einheitlichen Begriffsbestimmung fassen konnte [2].

Unter dem Einfluß der verschiedenen Lehrmeinungen [3] hat sich aber inzwischen eine in etwa gleichartige Definition des Begriffes der Körperschaft des öffentlichen Rechts herausgebildet [4].

Danach sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mitgliedschaftlich organisierte rechtsfähige Verbände öffentlichen Rechts, die staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen [5].

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist also zunächst einmal ein Verband, der mitgliedschaftlich organisiert ist.

Im Ratio.-Verband des Steinkohlenbergbaues sind kraft Gesetzes alle Personen und Personenhandelsgesellschaften als Zwangsmitglieder zusammengefaßt, die am oder nach dem 1. September 1963 (Inkrafttreten des Gesetzes) ein Steinkohlenbergwerk betreiben, dessen verwertbare Förderung im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 hunderttausend Tonnen überschritten hat (§ 3).

---

1) Forsthoff nennt sie eine crux der Staatsrechtslehre, S.425.

2) Huber spricht von einer fragwürdigen Popularität des Wortes "Körperschaft des öffentlichen Rechts", I S. 183.

3) Vgl. die Zusammenstellung bei Forsthoff, S. 425 Anm. 5.

4) Gestritten wird noch um die Stellung der Körperschaft des öffentlichen Rechts innerhalb des Staates. So ordnet Forsthoff die Körperschaft des öffentlichen Rechts der mittelbaren Staatsverwaltung zu (S. 411 ff.), während Huber (I S.183) sie gegenüber der unmittelbaren wie mittelbaren Staatsverwaltung verselbständigt sieht. Ferner ist noch im Streit, ob die Körperschaft des öffentlichen Rechts nur durch staatlichen Hoheitsakt (so Forsthoff, S. 425) oder auch kraft Wesens (so Huber, I S. 106) entsteht.

5) Ich folge der Definition Forsthoffs, S. 431.

Durch diese Zwangsmitglieder wird der Verband als eine mitgliedschaftliche Organisation gestaltet. Darüber hinaus bestimmen die Mitglieder im wesentlichen den Willen und die Handlungen des Verbandes, da der Verband sich gemäß § 4 Abs. 1 selbst verwaltet und die Verwaltungsfähigkeit als Willens- und Handlungsfähigkeit von den Mitgliedern in der Verbandsversammlung repräsentiert wird.

Es mag dahingestellt bleiben, ob für die Körperschaft des öffentlichen Rechts begrifflich notwendig die Befugnis zur Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten gehört [1], da dem Ratio.-Verband ausdrücklich durch § 4 Abs. 1 das Recht auf Selbstverwaltung zuerkannt worden ist.

Die so erklärte Selbstverwaltung des Ratio.-Verbandes findet weiter ihren Niederschlag in den genossenschaftlichen Organen, wie Verbandsversammlung (§§ 4 Abs. 2, 6), Verwaltungsrat §§ 4 Abs. 2, 8) und Vorstand (§§ 4 Abs. 2, 10 und 11), wobei der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat als Mitgliederversammlung die Willensbildung des Verbandes und dem Vorstand die Ausführung des Willens vorbehalten sind.

Daß im Rahmen der organschaftlichen Willensbildung das einzelne Stimmgewicht gemäß § 7 hierarchisch gestaffelt ist, verstößt nicht gegen die Natur einer körperschaftlichen Selbstverwaltung, da Differenzierungen in der Stimmverteilung, nach Kapital oder sonstigen Besitzquoten, nach wirtschaftlichen Kontingenz- oder Kapazitätsziffer, nach Belegschaftszahlen oder anderen Kriterien in einer Körperschaft nicht prinzipiell unzulässig sind [2].

Somit ist festzustellen, daß der Ratio.-Verband mitgliedschaftlich unter Hervorhebung des genossenschaftlichen Moments organisiert ist und sich selbst verwaltet.

---

1) Wie es allein Hubert fordert, Bd. 1, S. 186.
2) Huber, Bd. 1, S. 187.

Daß die Mitglieder erst durch das Ratio.-Gesetz zwangsweise zu einem Verband zusammengeschlossen sind, ist hinsichtlich des Erfordernisses der mitgliedschaftlichen Organisation unbeachtlich [1].

Auch die Bildung von Zwangsverbänden - unter Umständen auch gegen den Willen der Mehrheit - ist hier nicht neu eingeführt worden, sondern schon im früheren Recht bekannt [2].

Zur Frage der verfassungsrechtlichen Schranken einer Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband hat das Bundesverfassungsgericht folgendes ausgeführt [3]:

> "wohl aber zeigt Art. 2 Abs. 1 GG, daß eine solche Zwangsmitgliedschaft nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung möglich ist. Danach dürfen öffentlich-rechtliche Verbände nur gegründet werden, um legitime öffentliche Aufgaben wahrnehmen zu lassen. Doch ist es Sache des gesetzgeberischen Ermessens zu entscheiden, welche dieser Aufgaben der Staat nicht durch seine Behörden, sondern durch eigens gegründete öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht kann hierbei nur nachprüfen, ob der Gesetzgeber die Grenzen seines Ermessens beachtet hat. Ob die Wahl der Organisationsform zweckmäßig oder notwendig war, hat das Bundesverfassungsgericht also nicht zu prüfen. In einem Staat, der den Gedanken der Selbstverwaltung bejaht und in seiner Gesetzgebung weitgehend verwirklicht, kann die Wahl einer Organisationsform nicht schon als solche verfassungswidrig sein."

Da, wie ich später noch zeigen werde, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steinkohlenbergbaues durch Bildung eines Ratio.-Verbandes eine legitime öffentliche Aufgabe ist, dürften insoweit gegen die Rechtmäßigkeit des Ratio.-Verbandes keine Bedenken bestehen.

Nach Forsthoff [4] ist die Verbandsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts funktionell in dreifacher Hinsicht möglich.

---

1) Forsthoff, S. 249.

2) abgesehen von der nationalsozialistischen Zeit schon in der Wassergesetzgebung, z.B. § 207 Pr.WG; Art. 101 Bay WG.

3) Urteil vom 29.7.1959, BVerfGE, Bd. 10, S. 89 ff.

4) Forsthoff, S. 426.

Einmal kann durch die Verbandsform die Pflege gesellschaftlicher Interessen der Beteiligten mit hoheitlichen Mitteln besonders wirkungskräftig gestaltet werden [1]. Zum anderen versucht der Staat mit Hilfe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Mittel der politischen Führung, bestimmte Sozialbereiche vom Staat aus zu disziplinieren und funktionell an den Staat heranzubringen [2]. Und drittens eignet sich die öffentlich-rechtliche Körperschaft als Mittel der Dezentralisation zur Ausgliederung der Verwaltung und Differenzierung ihres Vollzugs nach Maßgabe der örtlichen Verwaltung.

Der Ratio.-Verband gehört funktionell nicht dem zuletzt genannten Typ der Dezentralisation an, da hier nicht aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausgegliedert wird, sondern im Gegenteil, bisher rein privatrechtliche Vorgänge an den Staat herangebracht und hoheitlich gestaltet werden.

Aber auch der zuerst genannte Typ, der allein der Pflege gesellschaftlicher Interessen dient, ohne daß sich der Staat mit der Körperschaft notwendig zu identifizieren braucht, liegt in der Funktion des Ratio.-Verbandes nicht vor.

Vielmehr scheint hier der an zweiter Stelle genannte politische Führungstyp gegeben zu sein, der den Bereich der Rationalisierungsbestrebungen der einzelnen Unternehmen zu disziplinieren und funktionell an den Staat heranzuziehen versucht.

Dies wird deutlich aus der amtlichen Begründung zum Entwurf des Ratio.-Gesetzes, in der es heißt [3]:

---

1) In diesem Fall braucht sich der Staat nicht unbedingt mit der Tätigkeit des Verbandes zu identifizieren. So vor allem im 19. Jahrhundert im Rahmen des Dualismus von Staat und Gesellschaft. Dazu Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, S. 1 ff.

2) Köttgen nennt diese Verbände auch Leitungsverbände: S. 48 ff.

3) Entwurf, S. 15.

"Trotz einiger Ansätze zu einer Gemeinschaftslösung der Bergwerksgesellschaften des Ruhrbergbaues auf privatrechtlicher Ebene wurde jedoch sehr bald deutlich, daß die zur Gesundung des Bergbaues erforderliche durchgreifende Rationalisierung durch privatrechtlichen Zusammenschluß nicht wirksam erreicht werden konnte, zumal nicht nur der Ruhrbergbau, sondern der gesamte deutsche Steinkohlenbergbau und der bayerische Pechkohlenbergbau von der Krise betroffen sind. Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Stein- und Pechkohlenbergbaues ist vielmehr in Anbetracht der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Auswirkungen, die als Folgen einer überstürzten und unzureichenden Anpassung des Bergbaues an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt auftreten würden, eine legitime öffentliche Aufgabe, die von einem Organ der staatlichen Verwaltung wahrgenommen werden muß. Da es hier in erster Linie darauf ankommt, die Rationalisierungsbestrebungen der betroffenen Unternehmen zu unterstützen, zusammenzufassen und zu lenken, bedarf es keiner Übertragung dieser Aufgaben auf Stellen der unmittelbaren Staatsverwaltung, vielmehr ist die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Selbstverwaltungsorgan des betroffenen Wirtschaftszweiges angemessen."

Damit ist der Ratio.-Verband in seiner Funktion als öffentlich-rechtliche Körperschaft als ein Führungsmittel des Staates charakterisiert, das die einzelnen Bestrebungen der Privatunternehmen diszipliniert, zusammenfaßt und gleichzeitig an den Staat als Hoheitsträger heranführt.

Daran ändert auch die ausgeprägte genossenschaftliche Ausbildung des Ratio.-Verbandes nichts, da aus der Begründung zum Entwurf des Ratio.-Gesetzes deutlich hervorgeht, daß der Staat bei Schaffung des Ratio.-Verbandes davon ausging, leitend auf dem Gebiet der Rationalisierung hier tätig zu werden.

Diese Art von Verbänden ist gerade dem Bergbau nicht fremd. Die erste Verwirklichung solcher Leitungsverbände (von der Kriegswirtschaft 1914 bis 1918 abgesehen) waren die Organi-

sationen auf dem Gebiete der Kohlen- und Kalibewirtschaftung [1], und gerade heute ist auf dem dem Bergbau eng verbundenen Gebiet die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Verbände herkömmlich [2].

Weiteres Merkmal einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist die Rechtsfähigkeit.

Unter Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, Dabei muß zwischen der Rechtsfähigkeit des privaten und öffentlichen Rechts unterschieden werden, denn die Rechtsfähigkeit des privaten Rechts schließt die öffentlich-rechtliche nicht notwendig ein [3]; während umgekehrt die Rechtsfähigkeit im Sinne des öffentlichen Rechts notwendig die des Privatrechts umschließt [4].

---

1) Kohlensyndikate und Reichskohlenverband (Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919, RGBl 342, nebst Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919, RGBl S. 1449); Kalisyndikat (Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919, RGBl 413, nebst Durchführungsbestimmungen vom 18. Juli 1919, RGBl 663); vgl. T. Simons, Der Aufbau der Kohlenwirtschaft, 1931.

2) Bundesverfassungsgericht vom 29.7.1959, BVerfGE, Bd. 10, S. 89 ff.

3) So die Deutsche Bundesbahn, (§ 2 Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951, BGBl I, S. 955) und Bundespost, (§ 4 Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953, BGBl I S. 676).

4) Forsthoff, S. 425

Rechtstechnisch möglich ist auch, wie früher bei den Kohlensydikaten, daß die öffentlich-rechtliche Körperschaft als Doppelgesellschaft organisiert ist. Dabei wird der mitgliedschaftliche Verband als eine Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeit gebildet, der sich dann eine rechtsfähige Organgesellschaft in Form einer AG oder GmbH schafft.

Vgl. Huber, Bd. 1 S. 184; T. Simons, S. 83; Boldt, Staat und Bergbau, S. 57.

Da der Rationalisierungsverband nach § 1 Ratio.-Gesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist, ist ihm die öffentlich-rechtliche und folglich auch die privatrechtliche Rechtsfähigkeit zuerkannt. Das ergibt sich aus dem Grundsatz, daß Körperschaften des öffentlichen Rechts - soweit nichts anderes bestimmt ist - rechtsfähige Personenverbände des öffentlichen Rechtes sind [1].

Weiter ist wesentlich, daß staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrgenommen werden.

In der folgenden Untersuchung fasse ich die drei Merkmale, staatliche Aufgabe, hoheitliche Mittel und staatliche Aufsicht zusammen, da sie untereinander in Wechselbeziehung stehen und sich proportional verhalten.

Jedes der einzelnen Merkmale ist ohne eins der anderen nicht denkbar und im Umfang und Ausgestaltung voneinander abhängig.

Als Aufgabe ist dem Verband der Katalog des § 2 zugewiesen worden, danach soll der Verband im wesentlichen die zur Rationalisierung von Steinkohlenbergwerken geeigneten Maßnahmen der Mitglieder fördern. Darüber hinaus soll der Verband in den Begleiterscheinungen und Auswirkungen der Rationalisierung, die in der Mehrzahl der Fälle den Rahmen eines einzelnen Unternehmens überschreiten, (wie bei diesem Thema die Bewältigung des Wasserhaltungsproblems) von sich aus tätig werden.

---

1) Insoweit kann Forsthoff (= S. 431) nicht gefolgt werden, der Körperschaften des öffentlichen Rechts generell als rechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts definiert. Mit der Körperschaftlichkeit ist weder begrifflich noch sprachlich notwendig Rechtsfähigkeit verbunden. Es gibt auch nicht-rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn darunter in aller Regel auch ein rechtsfähiger Personenverband verstanden wird (vgl. Wolff Bd. II, S. 131, 132 mit Beispielen). Auch aus dem Recht auf Selbstverwaltung (vgl. § 4 I Ratio.-Ges.) läßt sich allein die Rechtsfähigkeit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht herleiten (so aber Forsthoff, S. 165), da es auch nicht-rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsrecht gibt (vgl. Wolff, Bd. II, S.137).

Daß diese Aufgabe keine Angelegenheit einzelner Privatpersonen ist, sondern eine legitime öffentliche Aufgabe, die von einem Organ der staatlichen Verwaltung wahrgenommen werden muß, begründet überzeugend der Entwurf zum Ratio.-Gesetz wie folgt:

> "Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Stein- und Pechkohlenbergbaus ist vielmehr in Anbetracht der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Auswirkungen, die als Folge einer überstürzten oder unzureichenden Anpassung des Bergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt auftreten würden, eine legitime öffentliche Aufgabe." 1)

Zur Bewältigung dieser Aufgabe müssen dem Verband als wesentliches immanentes Merkmal hoheitliche Mittel, insbesondere die Anwendungsmöglichkeit von Zwang, zur Verfügung stehen, da der Verband als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Zusammenhang mit der mittelbaren Staatsverwaltung steht und ein Stück Staatsverwaltung wahrnimmt. Zum Wesen der Staatsverwaltung gehört immanent die Anwendung hoheitlicher Mittel, insbesondere die Anwendung eines Zwanges.
Nicht in jeder Handlung oder Funktion des Verbandes brauchen die hoheitlichen Mittel in Erscheinung zu treten; das ist beim Staat auch selbst nicht der Fall. Unerläßlich ist jedoch, daß hoheitliche Mittel und überlegener Zwang überhaupt zur Verfügung stehen 2).

Zu den hoheitlichen Mitteln zählt, daß der Verband die Fähigkeit hat, in mehr oder weniger ausgedehntem Umfange einseitige Rechtsakte mit verbindlicher Kraft vorzunehmen 3).

Dies kann einmal gegenüber den Mitgliedern des Verbandes geschehen, zum anderen aber auch gegenüber nichtverbandsangehörigen Dritten.

Die Kompetenz zu verbandsexternen Hoheitsakten zählt jedoch nicht zu den wesensnotwendigen Elementen einer Körperschaft, sie kann deshalb nie aus eigener Machtvollkommenheit, sondern

---

1) Entwurf S. 15.
2) Forsthoff, S. 15.
3) Huber, Bd. 1, S. 158.

nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung geschehen [1].

Eine solche Ermächtigung ist im Ratio.-Gesetz nicht gegeben.

Dagegen zählt die verbandsinterne Hoheitsgewalt gegenüber den Mitgliedern des Verbandes in aller Regel ipso jure zu den Kompetenzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wenn sie im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben ausgeübt wird.

Die verbandsinterne Hoheitsgewalt äußert sich zunächst in der Befugnis, eine Verbandssatzung zu erlassen, d.h. zum Erlaß der generellen abstrakten öffentlich-rechtlichen Normierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes.

Dieses Recht ist dem Ratio.-Verband ausdrücklich dadurch zuerkannt, daß das Ratio.-Gesetz den Erlaß verschiedener Satzungen durch die Mitgliederversammlung vorsieht (§ 6 Abs. 3), wie die Hauptsatzung (§ 5), die Beitragsordnung (§ 12), die Haushaltssatzung (§ 14) und verschiedene Prämiensatzungen (§§ 17, 20, 21).

Über die Möglichkeit hinaus, generelle abstrakte Normen verbindlich für alle Mitglieder zu schaffen, kann eine öffentlich-rechtliche Körperschaft kraft des besonderen Gewaltverhältnisses ihren Mitgliedern gegenüber auch konkrete hoheitliche Einzelakte erlassen [2]. Dies jedoch nur im Rahmen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, soweit diese Einzelanordnungen in einem staatlichen Gesetz, einer Rechtsverordnung oder in der Verbandssatzung vorgesehen sind. Als Beispiel sei hier nur erwähnt, daß nach dem Ratio.-Gesetz die Entscheidung über den Anspruch auf eine Prämie durch Verwaltungsakt ergeht [3], und daß die Beiträge nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (vom

---

1) Huber, Bd. 1 S. 186.
2) Forsthoff, S. 130.
3) Entwurf, S. 24.

27. April 1953, BGBl I, S. 157) beigetrieben werden [1].

Daß daneben auch noch weitere Zwangsmittel bestehen, zeigt der § 25, in dem Strafvorschriften für gewisse Ordnungswidrigkeiten der Mitglieder vorgesehen sind.

Dies nur an dieser Stelle, um zu zeigen, daß hoheitliche Befugnisse und Zwangsmittel dem Ratio.-Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zustehen; auf Einzelheiten komme ich im späteren Abschnitt zu sprechen.

Als notwendiges Korrelat gegen die hoheitlichen Befugnisse untersteht die Körperschaft des öffentlichen Rechts der Staatsaufsicht, die über die Grenzen der allgemeinen Vereinsaufsicht hinausgeht [2].

Die staatliche Aufsicht ist gleichsam der Preis für die rechtliche Privilegierung, die in der Erhebung eines Verbandes zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu sehen ist. Sie ist Ausfluß des Hoheitsrechts und Gegengewicht der Selbstverwaltung.

Umfang und Grenzen der staatlichen Aufsicht richten sich in erster Linie nach dem dem Verband zu Grunde liegenden Gesetz.

Für den Ratio.-Verband ist der § 23 maßgebend. Danach ist die Aufsicht wegen der besonderen Wichtigkeit des Verbandes auf dem Gebiet der Kohlen- und Energiewirtschaft unmittelbar dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen. Seine Befugnisse sind gestaffelt. So ist im Einzelfall, namentlich bei dem Erlaß von Satzungen, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 7, 20 Abs. 3).

Neben dieser einzelnen weitgehenden Aufsichtsmaßnahme der

---

1) § 12 Abs. 3.

2) Forsthoff, S. 430;
Huber, Bd. 1 S. 188.

Zustimmung beschränkt sich die allgemeine Aufsicht nur auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes (§ 23 Abs. 2 Satz 1).

Um diese Aufsicht auszuführen, hat die Aufsichtsbehörde umfassende Rechte (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und 3), sich über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, sowie Unterlassungen der Verbandsorgane, die geltendes Recht verletzen, kann die Aufsichtsbehörde beanstanden (§ 23 Abs. 4 Satz 1 und 2).

Alles in allem kann man sagen, daß die Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörde, abgesehen von den Zustimmungsvorbehalten, auf ein Mindestmaß beschränkt sind. So hat die Aufsichtsbehörde in den eben genannten Fällen der Beschlüsse, Anordnungen und Unterlassungen der Verbandsorgane nur ein Beanstandungsrecht aber nicht das denkbare und rechtlich mögliche Recht der Ersatzvornahme.

Um aber letzten Endes eine ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verband übertragenen Aufgaben sicherzustellen, kann, wenn diese nicht mehr gesichert ist oder ein oder mehrere Verbandsorgane wegen mangelnder Mitgliederzahl nicht funktionsfähig sind, die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bis zur Wiederherstellung einer ordentlichen Verwaltung bestellen (§ 23 Abs. 5).

In der Gegenüberstellung der übertragenen Hoheitsrechte, die in genossenschaftlicher Selbstverwaltung ausgeübt werden, gegen die sie abgrenzenden Aufsichtsrechte des Staates wird deutlich, wie die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts auf einer eigentümlichen Kombination von Freiheit und Bindung beruht. Diese Kombination macht die Körperschaft des öffentlichen Rechts allgemein zu einem "wertneutral technischen Instrument" [1], das je

---

1) Huber, Bd. 1 S. 182.

nach der näheren formellen Ausgestaltung und der handhabenden Praxis entweder als ein autonomes Mittel oder aber auch als ein Mittel staatlichen Dirigismus benutzt werden kann.

Der Staat im modernen Wirtschaftsleben bedient sich gern der Körperschaft des öffentlichen Rechts. In dieser Rechtsform können nämlich einmal die lebendigen Kräfte der unmittelbar beteiligten und betroffenen Interessenträger, die die konkreten tatsächlichen Angelegenheiten und Erfordernisse hinreichend kennen, zusammengefaßt werden , um ihre eigenen gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten im Rahmen der staatlich gegebenen Rechtsordnung in eigener Verantwortung selbst zu verwalten [1].

Zum anderen kann aber auch der moderne Wirtschaftsstaat durch die Körperschaft des öffentlichen Rechts seine eigentümlichen Ziele der Wirtschaftsförderung, Wirtschaftskontrolle und Wirtschaftslenkung besonders wirkungskräftig verfolgen [2].

II: Direkte Einwirkungsmöglichkeiten des Rationalisierungsverbandes

Bei der nun folgenden Untersuchung der Einwirkungsmöglichkeiten des Ratio.-Verbandes, die nachteiligen bergbaulichen Einwirkungen der erhöhten Wasserzufuhr abzuwenden oder auszugleichen, unterscheide ich zwischen direkten und indirekten Einwirkungsmöglichkeiten.

Unter direkten Einwirkungsmöglichkeiten verstehe ich all die Möglichkeiten, die der Verband hat, um unmittelbar die nachteiligen Einwirkungen abzuwenden oder auszugleichen.

---

1) H.J. Wolff, Bd. 2 S. 129.
2) Huber, Bd. 1 S. 182.

Unter einer indirekten Einwirkungsmöglichkeit verstehe ich die Fähigkeit, mittelbar, wie etwa durch Finanzhilfen, den Beteiligten einen Anreiz zu geben, die nachteiligen Einwirkungen abzuwenden oder auszugleichen.

1) Übernahme der Wasserhaltung in der stillgelegten Zeche durch den Rationalisierungsverband

Die erste denkbare direkte und sicherlich in ihrer Wirkung wahrscheinlich erfolgreiche Einwirkungsmöglichkeit des Ratio.-Verbandes, das Wasserhaltungsproblem zu lösen, wäre die Übernahme der Wasserhaltung in der stillgelegten Zeche durch den Verband selbst.

Voraussetzung dafür wäre einmal, daß der Ratio.-Verband nach dem Ratio.-Gesetz die Wasserhaltung einer stillgelegten Zeche übernehmen kann und darf, und zum anderen, daß der Verband für die Kosten der Wasserhaltung Gelder zur Verfügung hat.

Fraglich ist jedoch, ob diese Möglichkeit zu den Aufgaben des Verbandes zählt. Nach den in § 2 normierten Aufgaben des Verbandes soll der Verband darauf hinwirken, daß nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder abgewendet oder ausgeglichen werden. Der Verband soll aber nicht selbst als Gemeinschaft aller Bergbautreibenden die nachteiligen Auswirkungen abwenden. Da der Ratio.-Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts nur im Rahmen seiner gesetzlich umrissenen Aufgaben tätig werden kann, kann der Verband die Wasserhaltung einer stillgelegten Zeche nicht übernehmen, da dies nicht zu dem Aufgabenkreis, in dem er tätig werden kann, gehört.

Darüber hinaus stehen dem Verband für die Übernahme der Wasserhaltung einer stillgelegten Zeche auch keine Geldmittel zur Verfügung. Durch § 2 Abs. 3 ist nämlich sichergestellt,

daß der Verband außer für seinen Personal- und Sachaufwand nur im Rahmen der §§ 15 bis 17, 20 und 21 Ausgaben haben kann und darf [1]. Die genannten Vorschriften stellen aber keine Mittel für die Übernahme einer Wasserhaltung zur Verfügung.

Daher kann der Ratio.-Verband die Wasserhaltung einer stillgelegten Zeche nicht selbst übernehmen, da diese Aufgabe dem Verband weder zugewiesen ist, noch dem Verband Geldmittel dafür zur Verfügung stehen.

2) Bildung einer Pumpgemeinschaft mit Zwangsmitgliedschaft der betreffenden Bergwerke durch Satzung des Rationalisierungsverbandes

Eine weitere denkbare direkte Möglichkeit des Verbandes, die nachteiligen Wassereinwirkungen zu beseitigen, ist die Bildung einer Pumpgemeinschaft mit Zwangsmitgliedschaft der betroffenen Bergwerke kraft der hoheitlichen Fähigkeit des Ratio.-Verbandes als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einseitige Rechtsakte mit verbindlicher Kraft vorzunehmen. Wie gezeigt, äußert sich diese hoheitliche Befugnis des Ratio.-Verbandes in erster Linie und am wirkungsvollsten in der Befugnis, Verbandssatzungen zu erlassen, so daß es naheliegt, eine Zwangspumpgemeinschaft der betroffenen Bergwerke durch Erlaß einer Satzung herbeizuführen.

A. Begriff der Satzung

Der Ratio.-Verband hat grundsätzlich die hoheitliche Befugnis, Satzungen zu erlassen (§§ 4 Abs. 1, 12, 17, 20 und 21). Mit dieser Satzungsgewalt hat der Ratio.-Verband das Recht, im

---

1) Entwurf, S. 22.

Rahmen seiner Satzungsgewalt und seines Bereiches für seine Mitglieder abstrakte und in der Regel generelle, in bestimmter Form, hoheitliche verbindliche Rechtssätze einseitig zu erlassen.

Der Erlaß einer solchen Satzung ist ein dem öffentlichen Recht zuzurechnender hoheitlicher Akt, der objektives Recht setzt.

Damit unterscheidet sich die öffentlich-rechtliche Satzung im Entstehen und in der Wirkung erheblich von der privatrechtlichen Satzung, die besser Vereinsstatut genannt wird.

Einem Vereinsstatut haben die Mitglieder des Vereins nur auf Grund einer freiwilligen Unterwerfung Folge zu leisten, es begründet kein objektives Recht [1], sondern nur subjektive Rechtsverhältnisse.

Dagegen setzt die Satzung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wie z.B. des Ratio.-Verbandes, abstrakte generelle Normen als objektives Recht. Dieses in der Satzung gesetzte Recht unterscheidet sich von dem staatlichen Gesetzesrecht nicht qualitativ, sondern nur quantitativ [2]. Es hat die gleiche Wirkung wie staatliches Gesetzesrecht, der Unterschied zwischen beiden besteht nur im rechtssetzenden Subjekt.

Einmal ist es der Ratio.-Verband durch seine Verbandsversammlung, zum anderen der Staat durch seine Legislativorgane, die das Recht setzen. Von hier aus versteht sich auch, daß die Satzung zwar materielles aber kein formelles Recht setzt, da es weder nach dem förmlichen Gesetzgebungsverfahren noch durch die verfassungsmäßigen Gesetzgebungsorgane erlassen wird [3]. Rechtsverordnung und Satzung haben gemeinsam, daß sie beide abgeleitetes Recht sind und als solches nicht gegen

---

1) wird vereinzelt bestritten, z.B. von Gierke, Bd.1 S.150.
2) Surén-Loschelder, Bd. 1 S. 12.
3) Peters, Lehrbuch S. 72.

das staatliche Gesetz verstoßen dürfen [1].

Sie unterscheiden sich jedoch dadurch, daß die Rechtsverordnung staatlich unmittelbares Recht ist, das im Auftrag und Namen des Staates von Verwaltungsbehörden nach einer nach Inhalt, Zweck und Ausmaß eng bestimmten Ermächtigung (Art. 80, Art. 1 Satz 2 GG) erlassen worden ist. Demgegenüber ist die Satzung eigenes Recht des Satzungsträgers, das dieser in eigener Autonomie, nur unter Aufsicht des Staates, erlassen hat [2].

In neuerer Zeit verneinen einige Autoren diesen Unterschied, um in sinngemäßer Anwendung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG auch für die Satzungsermächtigung strenge Anforderungen hinsichtlich ihrer Bestimmtheit nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu fordern [3].

Trotz der Vielzahl der Stimmen, die die Satzung der Rechtsverordnung in ihrer rechtlichen Natur gleichstellen wollen, ist doch nicht zu verkennen und muß ausdrücklich betont werden, daß Satzung und Rechtsverordnung wesensmäßige Unterschiede haben, die auch von der Rechtsprechung anerkannt werden [4]. Diese Unterschiede erlauben aber gerade eine engumgrenzte Satzungsermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß, wie es Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG für die Verordnungsermächtigung vorsieht, nicht. Im Gegensatz zu der Ermächtigung, Verordnungen zu erlassen, besagt ja gerade die Satzungsautonomie, daß der Verband selbständig für seinen Wirkungskreis eigene Gesetze erlassen kann.

---

1) David, S. 18.

2) BVerwG vom 14.7.1959, NJW 1959, 1533.

3) Hamann, Autonome Satzungen, S. 46, 78, 81 mit NJW 1961, 2059; Haueisen, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 23.7.1952; ähnlich auch Walter Bitter, S. 6; Zuhorn, S. 48, 51; Laforet, S. 197; vgl. auch den Hinweis Forsthoffs, S. 131, daß sich die Satzung nach Begriff und Wesen der Rechtsverordnung stark annähern.

4) BVerwG vom 7.3.1958, BVerwGE 6, 247 = NJW 1958, 960; OVG Münster, vom 27.8.1952, KStZ 1953, 106; vom 20.3.1957, KStZ 1957, 129.

Die Satzungsermächtigung beinhaltet nämlich nicht nur die Ausübung einer Rechtssetzungsgewalt, wie die Verordnungsermächtigung, sondern die Rechtssetzungsgewalt als solche [1]. Gerade durch die Satzungsermächtigung ist ja erst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Lage, die in ihr gesammelten Kräfte der unmittelbar beteiligten Interessenträger, die mit den tatsächlichen konkreten Gegebenheiten vertraut sind, freizusetzen und so die Verschiedenheiten des Verbandslebens, dessen Vielfalt und Bedürfnisse der Gesetzgeber im einzelnen nicht kennt, wirkungsvoll hoheitlich zu regeln [2].

Deshalb muß bei Erlaß einer Satzung der Satzungsträger eigenverantwortlich entscheiden können, mit welchem Inhalt, zu welchem Zweck und in welchem Ausmaß er innerhalb seines Aufgabenkreises Recht setzen will [3].

Eine Ermächtigung zum Erlaß einer Satzung kann deshalb nicht die Bestimmtheit einer Verordnungsermächtigung haben. Sie ist nur im Rahmen des staatlichen Gesetzes umgrenzt, das bestimmt, welchen Gegenstand die Satzung regeln darf [4].

Der Unterschied der Satzung zur Anstaltsordnung ist nicht so klar zu fassen, da beide Rechtssetzungsformen sich annähern [5]. Nach allgemeiner Ansicht sind Anstaltsordnungen als Anordnungen im besonderen Gewaltverhältnis ein Gegenstück der Verwaltungsverordnungen und entbehren jeden Rechtscharakter [6].

Dem gegenüber unterscheidet sich die Satzung durch ihren objektiven Rechtssatzcharakter. Doch Forsthoff [7] will auch

---

1) David, S. 17.

2) Lohr, S. 40.

3) OVG Münster vom 3.4.1957, KStZ 1957, 129; vgl. auch vom 27.8.1952, KStZ 1953, 106 = DÖV 1953, 285; sowie BVwG vom 7.3.1958, DÖV 1958, 581.

4) Lohr, S. 40; David, S. 17.

5) David, S. 20.

6) Forsthoff, S. 130.

7) Forsthoff, S. 129, 130.

die hoheitlich einseitig verbindlichen Regelungen genossenschaftlich organisierter Verbände, wie hier der Ratio.-Verband, die auf Grund ihrer Autonomie nur zur Regelung verbandsinterner, auf den Mitgliedskreis beschränkter Angelegenheiten befugt sind, nicht zu den Satzungen zählen, da nach seiner Ansicht nur Vorschriften mit Außenwirkung als Satzungen anzusprechen sind. Regelungen dagegen, die nur verbandsintern wirken, sind seiner Ansicht nach wie Anordnungen im besonderen Gewaltverhältnis ohne Rechtssatzcharakter anzusehen.

Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten. Zwar haben vielfach Satzungen der Gebietskörperschaften Außenwirkung, aber auch Satzungen ohne Außenwirkung (z.B. Hauptsatzung einer Gemeinde, Satzung einer Innung) haben materiellen Gesetzescharakter und sind von den Gerichten als objektives Recht zu beachten [1], so daß die Außenwirkung kein immanentes Merkmal einer Satzung als objektives Recht sein kann.

Neben dem Rechtscharakter unterscheidet sich die Satzung von der Anstaltsordnung dadurch, daß sie Ausdruck des Willens der Mitglieder ist, auf dem der Verband beruht, während die Anstalt als nichtmitgliedschaftlich organisierte Rechtseinheit ihre Anordnungen den ihrer Anstaltsgewalt Unterworfenen diktiert.

Über die Frage, ob die Satzungsgewalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als eine ursprüngliche originäre Gewalt zusteht, oder ob sie dieser erst als vom Staat abgeleitet Gewalt zuerkannt ist, herrscht im Schrifttum Streit [2].

Genährt wird dieser Streit aus dem Kreis der Gemeinden, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts aus historisch politischen Gründen und natürlicher Ordnung ihre Hoheitsrechte ursprünglich und originär besitzen wollen [3]. Diese

---

1) H.J. Wolff, S. 106.

2) Die Rechtsprechung verneint eine originäre Gewalt innerstaatlicher Verbände, BVerfG vom 18.12.1951, BVerfGE 1,91 ff.

3) Zu diesem Streit vgl. Lohr, S. 41 ff.; David, S. 22 ff. und die dort angegebene Literatur.

Kontroverse mag für die Gemeinden, die teilweise zeitlich vor dem Staat als selbständig gewachsene Körperschaften existieren, von Bedeutung sein; für den Ratio.-Verband ist sie unbeachtlich.

Der Ratio.-Verband verdankt seine Existenz als innerstaatlicher Selbstverwaltungskörper ausschließlich einem Akt der staatlichen Legislative (der Verband entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, § 1). Da er so überhaupt keine gewachsene ursprüngliche vorstaatliche Rechtsstellung haben kann, entfällt bei ihm auch zwangsläufig die Möglichkeit einer originären, vom Staat losgelösten Hoheitsgewalt [1].

Das bedeutet, daß der Ratio.-Verband seine Satzungsautonomie nur vom Staat als dem Träger ursprünglicher originärer Hoheitsgewalt abgeleitet haben kann.

Da nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Staat sich seiner hoheitlichen Gewalt nur durch eine positive gesetzliche Regelung entäußern kann und darf, muß der Ratio.-Verband für die Befugnis, autonome Satzungen zu erlassen, eine gesetzliche Ermächtigung haben.

B. Satzungsgewalt des Rationalisierungsverbandes

Gibt nun das Ratio.-Gesetz eine Ermächtigung, die dem Ratio.-Verband gestattet, eine Satzung zu erlassen, die die betroffenen Bergbautreibenden zu einer Pumpgemeinschaft zusammenschließt?

Hentrich und Zydek [2], die maßgebend an dem Ratio.-Gesetz mitgearbeitet haben, sind der Ansicht, daß der Ratio.-Verband nicht befugt sei, Zwangsgemeinschaften zur Lösung der

1) Hamann, S. 20 ff.; Peters, Grenzen, S. 22.
2) Hentrich und Zydek, in Glückauf 1964, Bd. 1 S. 56.

Wasserhaltung zu gründen, sondern nur ein Hinwirkungsrecht habe.

Eine solche Kompetenz sei zwar in den Beratungen des Ratio.-Gesetzes im Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages gefordert worden [1], der Gesetzgeber habe sich aber hierzu nicht entschließen können, und zwar einmal mit Rücksicht auf den sehr schwierigen und umfassenden Fragenkreis und zum anderen, weil es sich bei der gewünschten Aufgabenerweiterung selbst unter Berücksichtigung des Zusammenhangs um eine im Ratio.-Gesetz sachfremde Materie gehandelt hätte.

Nach dieser Ansicht soll also die in § 2 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich normierte Aufgabe allein darin bestehen, daß der Ratio.-Verband kraft seiner Autorität die beteiligten Mitglieder zusammenruft und im klärenden Gespräch auf die Bildung von Pumpgemeinschaften hinwirkt.

Dadurch wird aber der Aufgabenkatalog des § 2 zu einem bloßen Programmsatz degradiert, der unverbindliche Möglichkeiten aufzeigt, die selbstverständlich sind und von anderen Unternehmensorganisationen ebenso wahrgenommen werden können [2].

Wie gezeigt, ist wesentliches immanentes Merkmal einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, daß sie ihre Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln wahrnimmt, d.h., daß hinter dem einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugewiesenen Aufgabenkreis grundsätzlich die Durchsetzungsmöglichkeit dieser Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln, insbesondere die Möglichkeit des Zwanges, steht.

Unter diesem Gesichtspunkt muß aber dem in § 2 normierte Aufgabenkatalog eine größere Bedeutung als eine bloße unverbindliche Programmfloskel zukommen.

---

1) Vgl. BT-Drucksache zu IV / 1279.

2) Vgl. in diesem Zusammenhang die erfolgreichen Bemühungen des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau, die zur Gründung der Pumpgemeinschaft Ruhr auf freiwilliger Grundlage führten.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Ratio.-Gesetz dem Ratio.-Verband eine Ermächtigung gibt, Pumpgemeinschaften mit Zwangsmitgliedern zu bilden, ist unabhängig von den Absichten der an der Erlassung der Norm beteiligten Staatsorgane allein darauf abzustellen, was objektiv im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist.

Selbst wenn die Absichten des Gesetzgebers nur unvollkommen zum Ausdruck gekommen sind, berechtigt dies nicht zu einer den Ansichten entsprechenden aber mit dem Wortlaut nicht zu vereinbarenden Auslegung [1].

Die offizielle Begründung zum Entwurf des Ratio.-Gesetzes, die dem Deutschen Bundestag vorgelegt wurde, enthält weder einen Hinweis darauf, daß der Ratio.-Verband die Möglichkeit haben soll, Zwangspumpgemeinschaften herbeizuführen, noch einen Hinweis, daß diese Möglichkeit dem Ratio.-Verband nicht gegeben sein soll, sondern interpretiert den § 2 Abs. 2 Satz 2 lediglich wie folgt [2]:

> Der Verband soll daher vor allem auf die Bildung von Pumpgemeinschaften der Mitglieder des Verbandes oder auf andere gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bewältigung des Wasserhaltungsproblems hinwirken.

Wenn ein Gesetz aber bei der Regelung einer Materie eine bestimmte Frage nicht behandelt, so kann dies durchaus bedeuten, daß der Gesetzgeber bewußt eine Lücke gelassen hat, weil er eine bestimmte Regelung für verfrüht hielt und die Entwicklung dieser Regelung der Rechtsprechung und Praxis überlassen wollte [3]. Es ist deshalb entgegen der Ansicht von Hentrich und Zydek durchaus möglich, daß der Gesetzgeber gerade in Anbetracht des schwierigen und umfassenden Fragenkreises diese Aufgabe dem Ratio.-Verband ohne genau bestimmte Ausführungsbestimmungen zugewiesen hat, da, wie gezeigt, der Ratio.-Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts in seiner eigentümlichen Ausgestaltung in besonderer

---

1) VGH Stuttgart vom 26.3.1954, ESVGH 4, 161; OVG Münster vom 8.9.1954, OVGE 9, 92; VGH München vom 9.11.1954, Bay.VBl. 3, 94.

2) Entwurf, S. 20.

3) OVG Münster vom 24.6.1955, ZBR 1, 25.

Weise zur selbständigen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben mit staatlichen Mitteln prädestiniert ist.

Auch handelt es sich m.E. nicht um eine sachfremde Materie des Ratio.-Gesetzes, das seinen lebendigen Inhalt erst durch die Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Ratio.-Verband, erhält, da zu den wesentlichen Zielen des Ratio.-Verbandes die Stillegung dauernd unwirtschaftlicher Schachtanlagen gehört, und in diesem Zusammenhang das Wasserhaltungsproblem erst von überragender Wichtigkeit wird und seine brennende Aktualität erhält.

Es ist deshalb allein auf den im Ratio.-Gesetz objektiv zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers abzustellen, der in § 2 Abs. 2 Satz 2 seinen Niederschlag gefunden hat.

> Der Verband soll darauf hinwirken, daß bei endgültiger Einstellung des Betriebes (Stillegung) eines Steinkohlenbergwerkes nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder nach Möglichkeit abgewendet oder ausgeglichen werden.

a) Satzungsgewalt als Ausfluß der Selbstverwaltung

Dem Ratio.-Verband ist in § 4 das Recht auf Selbstverwaltung zugestanden (der Verband verwaltet sich selbst).

Beinhaltet das Recht auf Selbstverwaltung auch das Recht zur Selbstgesetzgebung innerhalb des dem Verband zugewiesenen Aufgabenkreises, dann ist die Vorschrift, die dem Verband das Recht zur Selbstverwaltung gibt, die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer Satzung, die die betroffenen Bergbautreibenden zu einer Pumpgemeinschaft zusammenschließt. Denn es gehört zum erklärten Aufgabengebiet des Verbandes, bei endgültiger Einstellung des Betriebes eines Steinkohlenbergwerkes nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder nach Möglichkeit abzuwenden oder auszugleichen (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

Über die Frage, ob das Recht auf Selbstverwaltung [1] begrifflich und rechtlich das Recht zur Selbstgesetzgebung notwendig beinhaltet, gehen die Meinungen innerhalb der Literatur auseinander [2].

Namentlich in der älteren Literatur wird positiv der Standpunkt vertreten, daß unter Selbstverwaltung "nicht bloß das Recht auf die Verwaltung im engsten Sinne, sondern auch das Recht, abstrakte Normen zu erlassen und dieselben zur Anwendung zu bringen" [3], zu verstehen ist.

Oder es wird negativ so ausgedrückt, daß der Begriff der Selbstverwaltung regulative Befugnisse in keiner Weise ausschließe [4].

Aber auch in der neueren Literatur sieht man in der selbständigen Verbandsgewalt, die die Selbstverwaltungsverbände über ihre Mitglieder ausüben, auch die Fähigkeit zur Rechtssetzung [5], oder zählt aus historischer Betrachtung die Rechtsetzungsbefugnis zu den Rechten der Selbstverwaltung [6] und sieht in dem Recht der Selbstverwaltung "intra legem" [7] auch das Recht auf Selbstgesetzgebung [8], oder nennt zumindest

---

1) Der Begriff Selbstverwaltung wird hier der Sprache des heutigen Gesetzgebers entsprechend nur für die Selbstverwaltung im Rechtssinne gebraucht (Geller-Kleinrahm, S. 324), die man als selbständige, fachweisungsfreie Wahrnehmung enumerativ oder global überlassener oder zugewiesener eigener öffentlicher Angelegenheiten durch unterstaatliche Träger öffentlicher Verwaltung definiert (H.J. Wolff, Bd. 1 S. 135).

2) Kunze-Schmid, S. 29.

3) Bernatzik AÖR 5, 303, so zitiert David, S. 29 (die Stelle ist unter dem Zitat aber nicht zu finden).

4) Haenel, S. 136.

5) Fleiner, S. 79.

6) Gönnenwein, S. 517 Anm. 33.

7) Giese, S. 58.

8) Koellreuther, S. 81.

das Recht, verbindliche Vorschriften zu erlassen, einen Ausfluß des Selbstverwaltungsrechtes [1].

Ergibt sich nach diesen Meinungen, daß sich das Recht zum Erlaß von Satzungen ohne weiteres begrifflich aus der Selbstverwaltung ergibt und damit alle weiteren ausdrücklichen Ermächtigungen (wie z.B. §§ 5, 12, 14, 17, 20, 21 und § 4 GONW(nur deklaratorischen Charakter haben [2]; so verstehen andere Schriftsteller zwar noch unter dem Begriff Selbstverwaltung nicht nur die Verwaltung im eigentlichen und engeren Sinne, sondern auch Rechtsetzung und Rechtsprechung, also alle Funktionen des staatlichen Lebens überhaupt, verlangen aber für Rechtsetzung und Rechtsprechung ausdrückliche Zuweisung durch eine staatliche Rechtsnorm [3] oder teilen die Selbstverwaltung, um den einheitlichen Begriff zu retten, in legislative Autonomie (Erlaß von Satzungen) und administrative Autonomie (Verwaltung und Exekutive) ein [4].

Nach diesen Ansichten wird der Begriff der Selbstverwaltung bereits so ausgeweitet, daß die Satzungsautonomie nicht immanent in dem.Selbstverwaltungsbegriff enthalten ist, sondern nur noch eine begriffliche Unterkategorie, so daß folgerichtig die Befugnis zur Selbstverwaltung nicht mehr eo ipso das Recht zur Selbstgesetzgebung gibt, sondern dieses einer gesonderten gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung zur Selbstgesetzgebung ist aber erst recht nach der überwiegenden herrschenden Meinung erforderlich [5], die eng auf die Funktion der Begriffe der Verwaltung und Rechtsetzung abstellt und so Satzungsgewalt und Selbstverwaltung funktionell und wesensmäßig trennt[6].

---

1) Helmreich

2) Vgl. dazu Kunze-Schmidt

3) Ellerингmann, Grundlagen S. 32, Begriff und Wesen, S. 48.

4) Geller-Kleinrahm, S. 325.

5) Forsthoff, S. 420; Wolff, Bd. 1 S. 106; Mayer, S. 85; Peters, Lehrbuch S. 287, 288; Grenzen, S. 38; Laband S. 106; Zuhorn, S. 47; Hamann, S. 21 ff.

6) Forsthoff, S. 420; David, S. 29.

Der herrschenden Ansicht ist zuzustimmen. Zwar wird oft der Begriff Selbstverwaltung mit dem Begriff der Selbstgesetzgebung zusammengeworfen oder gemeinsam unter dem Oberbegriff der Autonomie zusammengefaßt. Doch muß deutlich herausgestellt werden, daß Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung zwei völlig verschiedene Begriffe sind, wobei das Recht der Selbstgesetzgebung auch Autonomie genannt wird [1].

Die Autonomie (Selbstgesetzgebung) verhält sich dabei zur Selbstverwaltung wie die Gesetzgebung zur Verwaltung des Staates. Beide Begriffe schließen einander aus und bedeuten rechtlich und tatsächlich etwas Verschiedenes, können zwar sehr wohl bei ein und derselben öffentlich rechtlichen Körperschaft nebeneinander vorkommen [2]. Meist sind zwar die beiden Begriffe gekoppelt, weshalb auch die genannten Autoren ihre Unterschiedlichkeit nicht erkannt haben, unbedingt zusammengehören die Begriffe jedoch nicht, wie z.B. bei bestimmten Adelsfamilien, die zwar das Recht zur Selbstgesetzgebung aber nicht zur Selbstverwaltung besaßen.

Die begriffliche Trennung der Selbstgesetzgebung von der Selbstverwaltung fordert auch schon der Gesichtspunkt der Gewaltenteilung innerhalb eines Verfassungsstaates. Nach Art. 20 Abs. 2 GG sollen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung durch besondere Organe ausgeübt werden.

Ist zwar diese Trennung im Grundgesetz selbst schon nicht mit aller Schärfe durchgeführt und im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gar nicht möglich [3], so mag das für den organisatorischen Bereich hinzunehmen sein. Im Prinzip muß aber bei der Begriffsbildung der einzelnen Institute von dem Grundsatz der Gewaltenteilung ausgegangen werden, so daß Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung funktionell wesensmäßig verschiedene Dinge sind.

---

1) Laband, Bd. 1 S. 106; H.J. Wolff, Bd. 1 S. 102.

2) Peters, Grenzen S. 38; Lehrbuch, S. 285.

3) Vgl. Lohr, S. 149 und die dort angeführte Literatur.

Sieht man aber mit der herrschenden Meinung die Selbstgesetzgebung als eine funktionell wesensmäßig andere Institution an als die Selbstverwaltung, dann kann auch folgerichtig in der Befugnis zur Selbstverwaltung niemals die Ermächtigung zur Selbstgesetzgebung liegen.

Da somit festgestellt ist, daß das Recht auf Selbstverwaltung nicht eo ipso das Recht zur Selbstgesetzgebung enthält, kann der Ratio.-Verband eine Satzung zum Herbeiführen einer Pumpgemeinschaft auf Grund des § 4, der dem Verband das Recht auf Selbstverwaltung gewährt, selbst dann nicht erlassen, wenn die Satzung der Erfüllung der dem Verband zugewiesenen Aufgaben dient.

b) Satzungsgewalt auf Grund einer Ermächtigung im Rationalisierungsgesetz

Der Erlaß einer Satzung zur Bildung einer Pumpgemeinschaft ist nur auf Grund einer ausdrücklichen Satzungsermächtigung im Ratio.-Gesetz möglich, die allerdings, wie gezeigt, nicht nach Inhalt, Zweck und Ausmaß wie die Verordnungsermächtigung engumgrenzt zu sein braucht.

aa) Durch § 2 Abs. 2 Rationalisierungsgesetz

Eine solche Satzungsermächtigung könnte im § 2 Abs. 2 Satz 2 gesehen werden, nachdem

> "der Verband darauf hinwirken soll, daß bei endgültiger Einstellung des Betriebes (Stillegung) eines Steinkohlenbergwerkes nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder nach Möglichkeit abgewendet oder ausgeglichen werden."

Doch beinhaltet diese Vorschrift keine für eine Satzungsermächtigung erforderliche Entäußerung hoheitlicher Gewalt,

sondern umreißt nur das Aufgabengebiet des Verbandes, in dem der Verband tätig werden soll und kann.

Ob diese Vorschrift unter Umständen einen Rechtsanspruch auf Tätigwerden des Verbandes innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabenbereiches gewährt, mag hier dahingestellt bleiben.

Eine Ermächtigungsgrundlage zum Tätigwerden in einer bestimmten Form, nämlich durch Erlaß einer Satzung, gibt diese Vorschrift jedenfalls nicht, da sie die rechtliche Form, den Erlaß einer Satzung, in der der Verband die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen soll, nicht nennt, sondern nur die Aufgaben umreißt.

Dagegen sehen die Vorschriften §§ 4, 11, 14, 17, 20 und 21 die grundsätzliche Möglichkeit zum Erlaß einer Verbandssatzung vor und nennen so in diesen Einzelvorschriften die rechtliche Form, in der der Verband seine Aufgaben erfüllen soll und kann.

Die meisten der genannten Vorschriften umgrenzen das Gebiet, das der Verband durch Erlaß einer Satzung regeln soll, sehr eng und bezeichnen genau den Gegenstand der Satzungsregelung; wie Beitragssatzung (§ 12), Haushaltssatzung (§ 14) und Prämiensatzungen (§§ 17, 20 und 21). Innerhalb dieses engumgrenzten Vorschriftenkreises ist kein Raum zum Erlaß einer Satzung, die die Bildung einer Pumpgemeinschaft herbeiführt, da dieser Satzungsgegenstand in diesen Vorschriften weder expressiv verbis genannt wird, noch durch Auslegung ermittelt werden kann.

bb) Im Wege der Hauptsatzung

Deshalb bleibt als einzige Vorschrift, die eine Satzungsermächtigung zur Bildung einer Pumpgemeinschaft enthalten könnte, der § 4 Abs. 1 Satz 2 übrig, in dem es heißt,

"Er (der Verband) gibt sich eine Hauptsatzung."

Durch diese Vorschrift ist dem Ratio.-Verband die Pflicht auferlegt, eine Hauptsatzung zu erlassen.

Der Hauptsatzung kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie zusammen mit dem Ratio.-Gesetz das Verfassungsrecht des Verbandes darstellt [1].

Als Verfassungsstatut des Verbandes regelt sie in Ergänzung und weiterer Ausgestaltung des Ratio.-Gesetzes die für die Verfassungsverhältnisse des Verbandes auf lange Zeit wesentlichen Fragen [2].

Hier wird deutlich, daß, wie gezeigt, die Satzungsermächtigung nicht die Bestimmtheit einer Verordnungsermächtigung zu haben braucht und auch nicht haben kann, da bei Erlaß einer Satzung der Satzungsträger eigenverantwortlich muß entscheiden können, mit welchem Inhalt und in welchem Ausmaß er innerhalb seines Aufgabengebietes Recht setzen will.

So ist denn auch in § 5 lediglich der Mindesinhalt der Hauptsatzung festgelegt, wie

1. den Sitz des Verbandes,
2. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsversammlung und die Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung,
3. die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, das Verfahren bei der Wahl und die Amtszeit seiner Mitglieder,
4. die Beschlußfähigkeit und das Verfahren bei der Beschlußfassung des Verwaltungsrates,
5. die Bildung eines Kreditausschusses,
6. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder und
7. die Feststellung des Stimmrechts der Mitglieder.

Da die Hauptsatzung über diesen ihren notwendigen Mindestinhalt hinaus auch noch weitere Regelungen treffen kann [3],

---

1) Vgl. auf dem Gebiet des Gemeinderechts, David, S. 101.

2) Vgl. auf dem Gebiet des Gemeinderechts, Zuhorn, S. 51.

3) Entwurf, S. 21.

könnte hier unter Umständen die Ermächtigung liegen, Normen in der Hauptsatzung aufzunehmen, die zur Bildung einer Pumpgemeinschaft führen.

Voraussetzung dafür ist, daß einmal die Bildung von Pumpgemeinschaften in das Aufgabengebiet des Ratio.-Verbandes fällt und es zum anderen zu der Kompetenz einer Hauptsatzung gehört, eine Vorschrift aufzunehmen, die die Pflicht normiert, eine Pumpgemeinschaft zu bilden.

Dem Ratio.-Verband ist durch § 2 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen worden

> darauf hinzuwirken, daß bei endgültiger Einstellung des Betriebes (Stillegung) eines Steinkohlenbergwerkes nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder nach Möglichkeit abgewendet oder ausgeglichen werden.

Interpretiert man das Wort "hinwirken" sprachlich eng, so hat der Ratio.-Verband nur die Aufgabe, im klärenden Gespräch darauf hinzuweisen, wo und wann Pumpgemeinschaften zweckmäßig und notwendig sind, und die Beteiligten anzuhalten, Pumpgemeinschaften zu bilden.

Legt man jedoch den Begriff "hinwirken" extensiv aus, wie es aus der ausdrücklichen Nennung im Aufgabenkatalog des Ratio.-Verbandes und der Rechtsnatur des Ratio.-Verbandes geboten erscheint [1], dann heißt "hinwirken", alle rechtlich gegebenen Möglichkeiten bis zum Äußersten auszuschöpfen, um die gestellte Aufgabe zu erfüllen, so daß die Bildung einer Pumpgemeinschaft durchaus zu den Aufgaben des Ratio.-Verbandes zählen kann.

Das heißt aber, daß der Ratio.-Verband die ihm gestellte Aufgabe, auf Bildung einer Pumpgemeinschaft hinzuwirken, auch durch Erlaß einer Satzung erfüllen kann, sofern ihm eine Satzungsermächtigung zu diesem Zweck gegeben ist.

---

1) Vgl. dazu Seite 59.

In der Hauptsatzung des Ratio.-Verbandes kann eine Vorschrift, die die Pflicht normiert, unter bestimmten Umständen eine Pumpgemeinschaft zu bilden, nur aufgenommen werden, wenn eine solche Vorschrift dem Wesen einer Hauptsatzung entspricht.
Aus der Stellung der Hauptsatzung als Verfassungsstatut des Verbandes ergibt sich, daß in der Hauptsatzung nur grundlegende und auf Dauer angelegte Vorschriften aufgenommen werden dürfen.

Da eine Vorschrift, die die Pflicht normiert, eine Pumpgemeinschaft zu bilden, einmal das grundlegende Verhältnis der Pflichten und Rechte der Mitglieder zu dem Verband berührt und auch auf Dauer angelegt ist, und zum anderen in Ergänzung und weiterer Ausgestaltung des § 2 die generellen Aufgaben des Verbandes durch Pflichten der Mitglieder konkretisiert, liegt m.E. eine solche Vorschrift insoweit durchaus in der Kompetenz einer Hauptsatzung.

Bedenken ergeben sich jedoch dadurch, daß in dem Katalog des § 5, der den Mindestinhalt der Hauptsatzung umreißt, nur formelle Funktionsvoraussetzungen, die zur Wirksamkeit des Verbandslebens unerläßlich sind, genannt werden; während die Normierung einer Vorschrift zur Bildung einer Pumpgemeinschaft das materielle Verhältnis der Mitglieder zum Verband berühren würde.

Nimmt man deshalb den Standpunkt ein, daß durch den in § 5 aufgezählten Mindestinhalt alle weiteren möglichen Regelungen insoweit präjudiziert sind, daß nur formelle Funktionsvoraussetzungen innerhalb der Hauptsatzung geregelt werden dürfen, dann ist in der Hauptsatzung kein Raum für eine Norm, die die Bildung einer Pumpgemeinschaft vorsieht.

Ist man jedoch der Ansicht, daß durch die Aufzählung des Mindestinhaltes der Hauptsatzung nur die Funktionsfähigkeit des Verbandes sichergestellt sein soll, daß aber im übrigen die Verbandsversammlung durch die inhaltlich nicht umgrenzte

Ermächtigung zum Erlaß einer Hauptsatzung die Möglichkeit haben soll, frei verantwortlich selbst zu entscheiden, mit welchem Inhalt und welchem Ausmaß sie grundlegende und auf Dauer angelegte Vorschriften innerhalb der Hauptsatzung in Erfüllung ihrer Aufgabe normieren will, dann kann der Ratio.-Verband in seiner Hauptsatzung auch Normen aufnehmen, die zur Bildung einer Pumpgemeinschaft führen.

Die nähere Ausgestaltung dieser Normen wäre dann in zweifacher Hinsicht möglich. Einmal, daß eine Pumpgemeinschaft aller im Ratio.-Verband zusammengefaßter Mitglieder in einer vom Verband verselbständigten Rechtsform begründet wird. Zum anderen, daß eine Norm geschaffen wird, die dem Verband die Ermächtigung gibt, im Einzelfall betroffene Mitglieder anzuweisen, eine Pumpgemeinschaft zu bilden.

Als objektives, für alle Mitglieder verbindliches Recht, müßten die Normen der Hauptsatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen werden (§ 6 Abs. 3).

Die Hauptsatzung bedarf dann noch der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen (§ 5 Abs. 2).

Nach Gegenüberstellung der aufgezeigten beiden aneinander ausschließenden Möglichkeiten, ist trotz aller Gesichtspunkte, die für die Möglichkeit der Aufnahme von Normen in der Hauptsatzung, die zur Bildung einer Pumpgemeinschaft führen, sprechen, wohl die Ansicht vorzuziehen, die der Hauptsatzung keinen Raum gibt, Normen zur Bildung einer Pumpgemeinschaft zu erlassen.
Für diese Entscheidung spricht neben dem Präjudiz des genannten Mindestinhaltes der Hauptsatzung, die enge sprachliche Interpretation des Aufgabenkataloges des Ratio.-Verbandes sowie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und des Verbandes und letzten Endes auch das jetzige Wirken und Leben des Ratio.-Verbandes, der eine Möglichkeit zur Bildung von Zwangspumpgemeinschaften durch den Verband entschieden ablehnt.

3.) Bildung einer Pumpgemeinschaft mit Zwangsmitgliedschaft der betroffenen Bergwerke durch eine Einzelanordnung des Rationalisierungsverbandes an die Betroffenen im besonderen Gewaltverhältnis

Eine dritte denkbare direkte Einwirkungsmöglichkeit des Ratio.-Verbandes, die nachteiligen Wassereinwirkungen zu beseitigen, ist die Bildung einer Pumpgemeinschaft mit Zwangsmitgliedschaft der betroffenen Bergwerke durch eine Einzelanordnung des Verbandes an die betroffenen Mitglieder.

Wie gezeigt, äußert sich die Hoheitsgewalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht nur in der Möglichkeit, für ihre Mitglieder verbindlich generelle abstrakte Normen zu erlassen, sondern schließt auch das Recht ein, im Einzelfalle einem Mitglied gegenüber konkrete hoheitliche Einzelakte zu erlassen. Es ist deshalb vorstellbar, daß der Ratio.-Verband in einem Einzelfall, der auf Grund seines besonderen Sachverhalts das Eingreifen des Verbandes erfordert, die beteiligten Bergwerkseigentümer der stillgelegten Zeche und ihrer Nachbarn anweist, eine Pumpgemeinschaft zu bilden.

Die Mitglieder des Ratio.-Verbandes sind dem Verband auf Grund des § 3 zwangsweise eingegliedert worden.

Durch diese Zwangsmitgliedschaft in dem Ratio.-Verband, der einen Teil staatlicher Hoheitsgewalt repräsentiert, sind die Mitglieder des Verbandes in eine besonders enge Form der Abhängigkeit gegenüber der Hoheitsgewalt gestellt.

Diese besondere enge Abhängigkeit gegenüber der Hoheitsgewalt besteht neben dem allgemeinen Gewaltverhältnis, dem jeder Bürger dem Staat als Hoheitsträger gegenüber unterliegt, sie wird allgemein als "besonderes Gewaltverhältnis" bezeichnet.

Das "besondere Gewaltverhältnis" hebt, wie jeder Sonderstatus, den allgemeinen Status nicht auf, kann aber die Rechte aus dem allgemeinen Status verändern, insbesondere

die Grundrechte einschränken und die Pflichten erhöhen, soweit der Sinn des Sonderstatus dies erfordert. Es würde deshalb besser als "besonderes Pflichtverhältnis" bezeichnet [1].

Die Mitglieder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen zu dieser in einem "besonderen Gewaltverhältnis - Pflichtverhältnis" [2].

Es ist deshalb grundsätzlich denkbar, daß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Mitglieder anweisen kann, besondere Pflichten zur Erfüllung der der Körperschaft übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

Da es gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 zu den gesetzlich normierten Aufgaben des Ratio.-Verbandes gehört, bei Stillegung eines Steinkohlenbergwerkes nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der Mitglieder nach Möglichkeit abzuwenden oder auszugleichen, kann bei extensiver Auslegung des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Ratio.-Verband im Rahmen dieser Aufgabe, einzelnen Bergbautreibenden besondere Einzelanweisungen grundsätzlich erteilen.

Hat so zwar der Ratio.-Verband die grundsätzliche Möglichkeit, kraft des besonderen Gewaltverhältnisses seinen einzelnen Mitgliedern gegenüber hoheitliche Einzelakte zu erlassen, so unterliegen aber, im Einzelfall der Anweisung, die Einzelakte dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, da auch die körperschaftliche Selbstverwaltung diesem Prinzip unterliegt [3].

Nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung können Eingriffe in Freiheit und Eigentum nicht willkürlich oder zufällig erfolgen, sondern nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Diese muß dem anweisungsunter-

---

1) Vgl. H.J. Wolff, Bd. 1 S. 154.
2) Forsthoff, S. 130.
3) Huber, Bd. 1 S. 185.

worfenen Bürger die Möglichkeit geben vorauszusehen, wann und unter welchen Umständen ein Eingriff in seine Freiheit oder sein Eigentum erfolgen kann, und sicherstellen, daß die Einzelanweisung auf Grund eines immer gleichbleibenden bestimmbaren Tatbestandes ergeht. Eine derartige gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß einer Einzelanweisung kann in dem Ratio.-Gesetz als staatliches Gesetz, aber auch in der Verbandssatzung als Recht des Verbandes gegeben sein, da das in einer Verbandssatzung gesetzte Recht sich von dem staatlichen Gesetzesrecht nicht qualitativ sondern nur quantitativ unterscheidet und die gleichen Wirkungen wie staatliches Gesetzesrecht zeigt.

Da das Ratio.-Gesetz keine Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer Einzelanordnung zur Bildung einer Pumpgemeinschaft gibt, könnte eine solche Ermächtigung nur in einer Verbandssatzung ausgesprochen worden sein.

Wie gezeigt, könnte unter Umständen die Regelung einer solchen Ermächtigung eventuell in der Hauptsatzung des Ratio.-Verbandes geschehen.

Ist in der Hauptsatzung durch den Willen der Verbandsmitglieder eine solche Ermächtigung ausgesprochen worden, dann ist an dieser im Einzelfall zu messen, ob und inwieweit der Ratio.-Verband berechtigt ist, durch hoheitliche Einzelakte ein Mitglied des Verbandes anzuweisen, mit einem anderen ebenso angewiesenen Mitglied eine Pumpgemeinschaft zu bilden.

Hat der Ratio.-Verband nach den oben genannten Grundsätzen in der Hauptsatzung eine Ermächtigungsgrundlage normiert, nach der im Einzelfall ein Mitglied angewiesen werden kann, eine Pumpgemeinschaft mit einem anderen Mitglied zu bilden oder einer bestehenden beizutreten, dann hat der Verband auch die rechtliche Möglichkeit, kraft des besonderen Gewaltverhältnisses seinen Mitgliedern gegenüber im Einzelfall die hoheitliche Anweisung zu erteilen, eine Pumpgemeinschaft zu bilden.

III. Indirekte Einwirkungsmöglichkeit des Rationalisierungsverbandes durch Gewährung finanzieller Leistungen als Anreiz zur freiwilligen Bildung einer Pumpgemeinschaft durch die Betroffenen

Als letzte Einwirkungsmöglichkeit des Ratio.-Verbandes, auf die Bildung von Pumpgemeinschaften hinzuwirken, bietet sich die indirekte Möglichkeit an, durch Gewährung finanzieller Leistungen den Betroffenen einen Anreiz zu geben, freiwillig eine Pumpgemeinschaft zu bilden.

Ich nenne diese Möglichkeit "indirekt", da der Verband auf diesem Wege nicht die Möglichkeit hat, die Bildung einer Pumpgemeinschaft zu erzwingen, sondern nur den Betroffenen einen Anreiz geben oder ihre Bestrebungen unterstützen kann.

Oft haben sich gerade die indirekten Möglichkeiten in ihrer Wirkung erfolgreicher gezeigt, als alle direkten Einwirkungsmöglichkeiten, da sie den Betroffenen nicht fordernd, sondern leistend gegenübertreten.
(Wie z.B. in der Nachkriegszeit die Bau- und die Schwerindustrie durch Steuervorteile und Darlehenserleichterungen zu erhöhten Investitionen veranlaßt werden konnten).

Nach § 15 Abs. 1 kann der Ratio.-Verband für Darlehen an Verbandsmitglieder Bürgschaften übernehmen oder selbst Darlehen gewähren zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2.

Da in § 2 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich normiert worden ist, daß der Verband auf gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder zur Lösung des Wasserhaltungsproblems durch Bildung einer Pumpgemeinschaft hinwirken soll [1], liegt die Gewährung eines finanziellen Anreizes zur Bildung einer Pumpgemeinschaft durchaus in der Kompetenz des Verbandes.

---

1) Entwurf S. 20.

Zwei Möglichkeiten hat dabei der Verband, einen finanziellen Anreiz zu geben. Einmal durch Übernahme von Bürgschaften für Darlehen an Mitglieder, zum anderen durch Gewähren von Darlehen selbst.

Im Rahmen dieser Tätigkeit wird der Verband aber nicht hoheitlich, sondern in bürgerlich-rechtlicher Form tätig (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 2) [1].

Die Bürgschaften sowie die Darlehen dürfen nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 1. September 1968, gewährt werden.

Die Laufzeit der Bürgschaften und Darlehen darf 25 Jahre nicht übersteigen (§ 15 Abs. 3). Durch diese einschränkenden Bestimmungen ist sichergestellt, daß der Verband nur in einem Zeitraum von fünf Jahren aktiv tätig sein kann, und daß die letzte Bürgschaft oder das letzte Darlehen spätestens 30 Jahre nach Entstehen des Verbandes, am 1. September 1993, auslaufen werden.

Dieser Zeitraum ist gewählt worden, weil einmal längere Laufzeiten im Bergbau nicht üblich sind, andererseits aber zahlreiche Investitionsfälle zu erwarten sind, in denen die Höchstlaufzeit voraussichtlich in Anspruch genommen werden muß [2].

Das Volumen des Darlehens und Bürgschaftsprogramms beträgt nach § 15 Abs. 4 insgesamt 1,5 Milliarden DM. Durch das Wort "insgesamt" wird zum Schutz der Mitglieder und aus Rücksicht auf ein Rückbürgschaftsprogramm der öffentlichen Hand sichergestellt, daß zurückgezahlte Darlehnsbeträge oder erloschene Bürgschaften das noch freie Volumen nicht weiter höhen können [3].

---

1) Entwurf S. 23.
2) Entwurf S. 23.
3) Entwurf S. 24.

Aus der Summe der zur Verfügung stehenden Gelder ist ersichtlich, daß hier eine reelle Chance liegt, einen Anreiz zur Bildung einer Pumpgemeinschaft zu geben.

Voraussetzung dieses Anreizes ist jedoch, daß die einzelnen betroffenen Mitglieder von sich aus gewillt sind, das Wasserhaltungsproblem mit seinen nachteiligen Einwirkungen zu lösen. Diese erforderliche Bereitschaft ist sicherlich bei den benachteiligten Nachbarn vorhanden, da sie unter dem Druck der tatsächlichen Gegebenheiten handeln müssen.

Bei dem Eigentümer einer stillgelegten Zeche wird diese Bereitschaft nur zu finden sein, wenn er rechtlich verpflichtet ist, die von ihm verursachten nachteiligen Folgen abzuwenden oder auszugleichen. Eine solche Verpflichtung besteht aber nach der bisher überkommenen herrschenden Lehre nicht, da die Abwehr- und Schadensersatzansprüche des ABG sowie BGB entweder grundsätzlich oder infolge der Rechtmäßigkeit der Stillegung sowie der daraus resultierenden Einwirkungen den benachteiligten Nachbarn keinen Anspruch gegen den Eigentümer der stillgelegten Zeche geben. Nur nach dem neuesten Versuch, die Interessenkollision der stillgelegten Zeche mit den benachteiligten Nachbarn mit Hilfe der Rechtsgedanken, die zum Nachbarrecht der Erdoberfläche entwickelt worden sind, zu lösen, ist der Eigentümer einer stillgelegten Zeche verpflichtet, einen Ausgleich zu gewähren.

Deshalb ist die hier aufgezeigte indirekte Einwirkungsmöglichkeit in vollem Umfange nur gegeben, wenn das Rechtsinstitut der nachbarlichen Gemeinschaft sich auch im Bergrecht durchsetzt.

3. Abschnitt: Zusammenfassung des zweiten Teils

Im zweiten Teil wurden die öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Bergbehörden und des Ratio.-Verbandes zur Lösung des Wasserhaltungsproblems untersucht.

Dabei wurde im ersten Abschnitt festgestellt, daß die Bergbehörden keine bergpolizeilichen Maßnahmen zur Lösung des Wasserhaltungsproblems ergreifen können, da das ABG den Bergbehörden keine Eingriffsermächtigung zum Schutze privatrechtlicher Vermögensinteressen gibt.

Im zweiten Abschnitt wurden zunächst die Rechtsnatur des Ratio.-Verbandes als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dargestellt und die dem Verband zugewiesenen Aufgaben gezeigt, um dann vor diesem Hintergrund zu prüfen, welche direkten und indirekten Möglichkeiten der Ratio.-Verband hat, seine Aufgabe zu erfüllen.

Dabei wurde der Versuch unternommen, entgegen der herrschenden Meinung zu zeigen, daß unter Umständen bei extensiver Auslegung des Ratio.-Gesetzes der Verband die hoheitliche direkte Fähigkeit haben könnte, auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 im Rahmen seiner Hauptsatzung Normen zu schaffen, die entweder alle Mitglieder des Verbandes zu einer dem Verband gegenüber rechtlich verselbständigten Pumpgemeinschaft zusammenschließen, oder die dem Verband die Ermächtigung geben, im Einzelfall betroffene Mitglieder anzuweisen, eine Pumpgemeinschaft zu bilden.

Ferner wurde gezeigt, wie daneben der Ratio.-Verband indirekt in bürgerlich-rechtlicher Form durch Gewähren von Darlehen und Bürgschaften den Betroffenen einen Anreiz geben kann, Pumpgemeinschaften zu bilden.

Diese Möglichkeit ist jedoch nur dann voll wirksam, wenn die Gedanken des Rechtsinstituts der nachbarlichen Gemeinschaft auch im Bergrecht verwirklicht werden.

Dritter Teil

Die Pumpgemeinschaft Ruhr

Die dem Unternehmensverband Ruhrbergbau angehörenden Bergwerksgesellschaften, die infolge der tatsächlichen Gegebenheiten des Ruhrgebietes durch Wasserzuflüsse aus stillgelegten Nachbarbergwerken besonders gefährdet sind, haben das Wasserhaltungsproblem ohne Hilfe des Ratio.-Verbandes und ohne rechtlichen Zwang auf eine eigene Weise gelöst, indem sie auf freiwilliger Grundlage eine Pumpgemeinschaft als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit dem Namen "Pumpgemeinschaft Ruhr" gegründet haben.

Unter dem Druck der tatsächlichen Verhältnisse im Ruhrgebiet und dem Damoklesschwert eines Gesetzesentwurfes des Nordrhein-Westfälischen Wirtschaftsministeriums, der die Unternehmen des Ruhrbergbaues zwangsweise zu Pumpgemeinschaften zusammenschließen wollte, übernahm der Unternehmensverband Ruhrbergbau die Initiative.

Auf einer Mitgliederversammlung des Unternehmensverbandes am 11. Dezember 1963 wurde einstimmig die Bildung der Pumpgemeinschaft Ruhr beschlossen und ein Sonderarbeitskreis gebildet, in dem alle Mitgliedsgesellschaften vertreten waren; er sollte die nähere Ausgestaltung sowie den Vertrag der Pumpgemeinschaft ausarbeiten. Schon am 17. Februar 1964 konnte der Arbeitskreis einen ausgearbeiteten Vertrag der Pumpgemeinschaft Ruhr abschließend beraten und endgültig verabschieden.

Mit diesem Vertrag wurde eine Pumpgemeinschaft als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Januar 1964 auf die Dauer von fünf Jahren gegründet.

Zweck der Pumpgemeinschaft ist es, nachteilige Auswirkungen, die sich aus einer nach dem 1. Januar 1959 durchgeführten Stillegung eines Steinkohlenbergwerkes für die Wasserhaltung der Steinkohlenbergwerke der Mitgliedsgesellschaften ergeben, nach Möglichkeiten abzuwenden und unter den Mitgliedsgesellschaften auszugleichen.

Unter Steinkohlenbergwerken ist dabei jede zur Gewinnung von Steinkohle betriebene Schachtanlage, unter Stillegung die endgültige Einstellung des Betriebes zu verstehen, wie der Vertrag der Pumpgemeinschaft Ruhr in einer Anmerkung klarstellt, in der er auf die Legaldefinition des Ratio.-Gesetzes verweist.

Der Zweck der Pumpgemeinschaft soll dadurch erreicht werden, daß die Pumpgemeinschaft jeder Mitgliedsgesellschaft die von der Pumpgemeinschaft gebilligten Mehraufwendungen einer zusätzlichen Wasserhaltung, die durch die Stillegung eines Steinkohlenbergwerkes verursacht worden sind, erstattet.

Zu den ausgleichspflichtigen Mehraufwendungen gehören die laufenden Betriebskosten einschließlich des Kapitaldienstes für alle zur zusätzlichen Wasserhaltung erforderlichen Investitionen und unter besonderen Voraussetzungen auch die investierten Kapitalbeträge selbst.

Da so die Pumpgemeinschaft im wesentlichen lediglich die entstandenen Mehraufwendungen ausgleicht, aber nicht selbst als Gemeinschaft die Wasserhaltung übernimmt, ist die Bezeichnung "Pumpgemeinschaft" in etwa irreführend und würde m.E. besser als eine "Kostenausgleichsgemeinschaft" bezeichnet.

Nicht jede Maßnahme der zusätzlichen Wasserhaltung wird durch die Pumpgemeinschaft ausgeglichen, sondern nur die Maßnahmen, die die Pumpgemeinschaft durch einen zu bildenden Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung bergmännischer, technischer, hydrologischer, wirtschaftlicher und recht-

licher Gesichtspunkte genehmigt und die für die Gesamtheit der Mitgliedsgesellschaften die sichersten, zweckmäßigsten und wirtschaftlich günstigsten Lösungen darstellen.

Die finanziellen Mittel zur Erstattung der Mehraufwendungen und Verwaltung der Pumpgemeinschaft werden durch Beiträge der Mitgliedsgesellschaften aufgebracht, die zur Zeit nach einem Tonnen-Schlüssel der verwertbaren Förderung der einzelnen Gesellschaften im Verhältnis zu der Gesamtförderung aller Mitgliedsgesellschaften errechnet werden.

Da diese Regelung nicht von allen Mitgliedsgesellschaften, namentlich von denen, die in den Randbezirken vor allem im südlichen Teil des Ruhrgebiets ihre Bergwerksfelder haben, als gerechte Verteilung der Lasten empfunden wird, soll diese Beitragsregelung nur bis zum Ablauf von spätestens zwei Jahren nach Beginn der Pumpgemeinschaft, bis zum 1. Januar 1966, gelten. Innerhalb dieser Frist soll ein Prüfungsäusschuß eine Beitragsordnung ausarbeiten, die eine gerechtere Verteilung der Lasten ermöglicht.

Durch gewisse Sicherungen im Vertrag der Pumpgemeinschaft ist sichergestellt, daß mit Ablauf der Zweijahresfrist eine Beitragsordnung vorliegt und die Pumpgemeinschaft durch Streitigkeiten über die Beitragsordnung nicht aufgelöst werden kann.

Die Beiträge sollen dann vor allem von den Mitgliedern aufgebracht werden, denen aus der Pumpgemeinschaft unmittelbare oder mittelbare Vorteile unter Beachtung des Zweckes der Pumpgemeinschaft erwachsen.

Durch Einfügen des Passus "unter Beachtung des Zweckes der Pumpgemeinschaft" ist sichergestellt, daß nicht mit Hilfe einer Beitragsordnung, die wie vorgesehen, insbesondere die bevorteilten Gesellschaften belastet, der eigentliche Zweck der Pumpgemeinschaft dadurch illusorisch wird, daß die Mit-

gliedsgesellschaften zwar ihre Mehraufwendungen zunächst erstattet bekommen, dann aber über die Beiträge ihre Mehraufwendungen selbst wieder finanzieren müssen; sondern daß ein echter Ausgleich nur unter Berücksichtigung der den Mitgliedern aus der Pumpgemeinschaft erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Vor- und Nachteile erfolgt.

Jede Mitgliedsgesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten ihre Mitgliedschaft zum Ablauf jeder Fünfjahresfrist kündigen. Wird zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, verlängert sich automatisch die Mitgliedschaft jeweils um weitere fünf Jahre. Im übrigen kann die Pumpgemeinschaft nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden, der insbesondere vorliegt, wenn eine Mitgliedsgesellschaft alle ihre Schachtanlagen im Vertragsgebiet stillegt.

Die Fünfjahresfrist ist in Anlehnung an die Dauer des Ratio.-Verbandes gewählt worden, obwohl innerhalb dieses Zeitraumes eine dauernde wirksame Lösung des Wasserhaltungsproblems nicht erreicht werden kann. Die Fünfjahresfrist ist letzten Endes ein Kompromiß zwischen der Überlegung, daß die einzelnen Mitgliedsgesellschaften sich angesichts der rechtlichen Situation, die ich im ersten Teil der Arbeit aufgezeigt habe, nur für möglichst kurze Zeit mit den doch für sie entstehenden erheblichen finanziellen Verpflichtungen binden wollten, zum anderen aber in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach Ansicht der Beteiligten nicht die notwendige Wirksamkeit erreicht würde, um ein Gesetz zur Bildung von Zwangspumpgemeinschaften überflüssig zu machen.

Erweist sich innerhalb dieser Frist, daß die Pumpgemeinschaft Ruhr sich zur Lösung des Wasserhaltungsproblems bewährt hat, wird sie jeweils um weitere fünf Jahre verlängert.

Dabei ist erfreulich, daß der Vertrag der Pumpgemeinschaft die grundsätzliche Verlängerung vorsieht und die Auflösung nur in dem Sonderfall der dann möglichen Kündigung.

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob durch die Bildung der Pumpgemeinschaft Ruhr, die nachbarrechtlichen Ausgleichsgedanken, die im ersten Teil der Arbeit entwikkelt wurden, nun auch im Bergrecht angewandt und durch die handhabende Praxis bestätigt werden, da durch die Pumpgemeinschaft ein Ausgleich zwischen den emittierenden stillgelegten Schachtanlagen und den benachteiligten Nachbarschachtanlagen unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile der tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt.

Doch ist die Bildung der Pumpgemeinschaft Ruhr keine konsequente Durchführung der nachbarrechtlichen Ausgleichsgedanken. Die Pumpgemeinschaft Ruhr ist lediglich ein"Hilfsverein auf Gegenseitigkeit", der unter dem Druck der tatsächlichen Verhältnisse im Ruhrgebiet aus dem Gesichtspunkt, daß der Berechtigte von heute sehr schnell zum Verpflichteten von morgen werden kann, sich freiwillig zusammengeschlossen hat, um die Wasserhaltung gemeinsam zu bewältigen.

Dies war speziell im Ruhrgebiet leicht möglich, da die einzelnen Bergwerksgesellschaften an mehreren Stellen des Ruhrgebietes ihre Bergwerksfelder und Schachtanlagen haben und bei Stillegung einer Schachtanlage noch immer "im gleichen Boot sitzen, das über Wasser gehalten werden muß".

Daß die Pumpgemeinschaft Ruhr lediglich ein Hilfsverein auf Gegenseitigkeit ist, wird besonders in § 9 des Vertrages der Pumpgemeinschaft deutlich, der einer Mitgliedsgesellschaft ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zuerkennt, wenn sie alle ihre Schachtanlagen im Vertragsgebiet stillegt.

Damit erkennt die Pumpgemeinschaft als Kündigungsgrund den Wegfall des Interesses an dem Fortbestand der Pumpgemeinschaft an und zeigt damit deutlich, daß nur das Interesse an dem Bestand der Pumpgemeinschaft das verbindende Band der Gesellschaft ist.

Wäre die Pumpgemeinschaft Ruhr eine konsequente Durchführung des nachbarlichen Ausgleichsgedankens, dürfte die Stillegung aller Schachtanlagen im Vertragsgebiet nicht zu einem Kündigungsrecht führen, da aus dem Rechtsverhältnis der nachbarlichen Gemeinschaft, wie gezeigt, eine echte Rechtsverpflichtung zum Ausgleich besteht, die über ein bloßes tatsächliches Interesse an dem Fortbestand der Pumpgemeinschaft hinausgeht.

Schluß

Nachdem vorstehend das Rechtsproblem der Gefährdung der Steinkohlenbergwerke durch Wasserzuflüsse aus stillgelegten Nachbarbergwerken von den verschiedensten Seiten untersucht worden ist, kann zusammenfassend festgestellt werden:

Nach den bisherigen herkömmlichen Rechtsansichten kann das Wasserhaltungsproblem auf privatrechtlicher Grundlage nicht gelöst werden, da die durch die vermehrten Wasserzuflüsse aus stillgelegten Schachtanlagen benachteiligten Nachbarn weder Abwehr- noch Schadensersatzansprüche haben. Diese Rechtslage ist darauf zurückzuführen, daß die gesetzlich normierten Kollisionsregeln des ABG und BGB wegen der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse des Bergbaues zwischen benachbarten Bergwerkseigentumen nicht angewandt werden können, und ein deliktischer Anspruch infolge der Rechtmäßigkeit der Stillegung und aller damit verbundenen Handlungen nicht gegeben ist.

Da aber letzthin die Schäden dadurch bedingt sind, daß die beteiligten Zechen unmittelbar als Nachbarn markscheiden, habe ich versucht, die Interessenkollision benachbarter Bergwerkseigentume mit Hilfe des Rechtsinstituts der nachbarlichen Gemeinschaft, das zum Nachbarrecht der Erdoberfläche entwickelt worden ist, zu lösen. Dabei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß auf Grund der räumlichen Gemeinschaft, die zu einer Nutzungsgemeinschaft mit der gegenseitigen Pflicht zur Rücksicht und Duldung führt, ein Ausgleich zwischen den Beteiligten zu gewähren ist.

Die Bergbehörden können auf öffentlich-rechtlichem Wege mit bergpolizeilichen Maßnahmen die benachteiligten Nachbarn nicht schützen, da das ABG zum Schutze privater Vermögensinteressen keine Eingriffsermächtigung gibt.

Da so nach den herkömmlichen Ansichten der bergrechtlichen Wissenschaft die Bewältigung des Wasserhaltungsproblems mangels ausreichender bergrechtlicher und sonstiger rechtlicher Handhaben nicht gelungen ist [1], wurde dem Ratio.-Verband die Aufgabe übertragen, auf die Bildung von Pumpgemeinschaften der Mitglieder des Verbandes oder auf andere gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bewältigung des Wasserhaltungsproblems hinzuwirken, ohne jedoch die Verwirklichungsmöglichkeiten dieser Aufgabe gesetzlich näher zu konkretisieren.

Ausgehend von dem im Ratio.-Gesetz verobjektivierten Willen des Gesetzgebers, auf eine Lösung des Wasserhaltungsproblems hinzuwirken, und der Rechtsnatur des Ratio.-Verbandes, als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, habe ich die direkten und indirekten Möglichkeiten des Ratio.-Verbandes zur Bewältigung der ihm gestellten Aufgabe untersucht. Dabei habe ich versucht, entgegen der herrschenden Meinung zu zeigen, das der Ratio.-Verband unter Umständen bei extensiver Auslegung des Ratio.-Gesetzes die hoheitliche direkte Fähigkeit haben könnte, auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 Ratio.-Gesetz im Rahmen seiner Hauptsatzung Normen zu schaffen, die entweder alle Mitglieder des Verbandes zu einer dem Verband gegenüber verselbständigten Pumpgemeinschaft zusammenschließen, oder die dem Verband die Ermächtigung geben, im Einzelfall betroffene Mitglieder anzuweisen, eine Pumpgemeinschaft zu bilden.

Diese hoheitliche Befugnis, auf öffentlich-rechtlichem Wege unter Umständen eine Zwangspumpgemeinschaft herbeizuführen, könnte jedoch auch nur in freier Selbstverwaltung durch die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ausgeübt werden.

Daneben kann der Ratio.-Verband indirekt in bürgerlich-rechtlicher Form durch Gewähren von Darlehn und Bürgschaften den betroffenen Bergwerksgesellschaften einen Anreiz geben, Pumpgemeinschaften zu bilden.

---

1) So begründet es der Entwurf zum Ratio.-Gesetz S. 20.

Unter dem Einfluß der herrschenden Meinung, die die von mir angedeuteten direkten Möglichkeiten des Ratio.-Verbandes nicht bejaht, und einer latenten Abneigung der Bergbautreibenden gegen hoheitliche Zwangsmaßnahmen haben die Bergwerksgesellschaften im Bereich des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau das Wasserhaltungsproblem im Wege der Selbsthilfe zu lösen versucht, indem sie auf freiwilliger Grundlage eine Pumpgemeinschaft als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gegründet haben, die jeder Mitgliedsgesellschaft die von der Pumpgemeinschaft gebilligten Mehraufwendungen einer zusätzlichen Wasserhaltung, die durch die Stillegung eines Steinkohlenbergwerkes verursacht worden sind, erstattet.

Mit der Gründung der Pumpgemeinschaft Ruhr ist das Wasserhaltungsproblem für den Bereich des Unternehmensverbandes Ruhr im Tatsächlichen zunächst gelöst, ohne jedoch eine grundsätzliche Lösung der Rechtsproblematik, die das rechtliche Verhältnis benachbarter Bergwerkseigentume berührt, zu bringen.

Grundsätzlich ist das Rechtsproblem der Gefährdung der Steinkohlenbergwerke durch Wasserzuflüsse aus stillgelegten Nachbarbergwerken nur zu lösen, wenn man das Rechtsinstitut der nachbarlichen Gemeinschaft, das nach der neuesten Entwicklung seine Rechtsgrundlage in dem in § 242 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben findet, auch im echten Bergnachbarrecht auf das Verhältnis benachbarter Bergwerkseigentume anwendet.

Daß das Rechtsinstitut der nachbarlichen Gemeinschaft auch im Bergrecht angewandt werden kann, habe ich versucht aufzuzeigen. Noch will zwar die bisher herrschende Meinung diese neuen Gedanken nicht anerkennen, doch wird sie sich auf die Dauer dem das gesamte Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben nicht verschließen können.

Anlage zum dritten Teil

V e r t r a g

für die Pumpgemeinschaft Ruhr [1]

1) Für die freundliche Erlaubnis, den Vertrag als Anlage meiner Arbeit beifügen zu dürfen, habe ich dem Unternehmensverband Ruhrbergbau zu danken.

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Bergwerksgesellschaften (Mitgliedsgesellschaften) gründen die "Pumpgemeinschaft Ruhr" als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Pumpgemeinschaft ist es, nachteilige Auswirkungen, die sich aus einer nach dem 1. Januar 1959 durchgeführten Stillegung eines Steinkohlenbergwerks [1] für die Wasserhaltung der Steinkohlenbergwerke der Mitgliedsgesellschaften ergeben, nach Möglichkeit abzuwenden und unter den Mitgliedsgesellschaften auszugleichen.

§ 3

(1) Die Pumpgemeinschaft ist verpflichtet, jeder Mitgliedsgesellschaft diejenigen Mehraufwendungen zu erstatten, die dieser durch die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks für die dadurch erforderlich werdende zusätzliche Wasserhaltung (z.B. Wasserhebung und Wasserabführung) entstehen. Das gilt jedoch nur für Mehraufwendungen, die auf Maßnahmen beruhen, die gemäß § 6 gebilligt worden sind.

(2) Zu den ausgleichspflichtigen Mehraufwendungen gehören die laufenden Betriebskosten einschließlich des Kapitaldienstes für alle zur zusätzlichen Wasserhaltung erforderlichen Investitionen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können auch die investierten Kapitalbeträge selbst erstattet werden.

---

1) Unter Steinkohlenbergwerk ist jede zur Gewinnung von Steinkohle betriebene Schachtanlage, unter Stillegung die endgültige Einstellung des Betriebes zu verstehen (vgl. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau).

Darüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Vorteile, die einer Mitgliedsgesellschaft aus der zusätzlichen Wasserhaltung erwachsen, sind anzurechnen.

(3) Sind einer Mitgliedsgesellschaft die investierten Kapitalbeträge erstattet worden, so hat die Mitgliedsgesellschaft die mit diesen Beträgen angeschafften oder hergestellten Gegenstände, sobald und soweit sie nicht mehr für die zusätzliche Wasserhaltung benötigt werden, nach ihrer Wahl entweder der Pumpgemeinschaft zum Zeitwert zu vergüten oder für Rechnung der Pumpgemeinschaft bestens zu verwerten.

(4) Eine Mitgliedsgesellschaft, die von der Pumpgemeinschaft Erstattung von Mehraufwendungen beansprucht oder erhalten hat, ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren und Rechnung zu legen.

§ 4

(1) Die Mitgliedsgesellschaften verpflichten sich, diejenigen Leistungen zur Verfügung zu stellen, die die Pumpgemeinschaft benötigt, um die ausgleichspflichtigen Mehraufwendungen für die Wasserhaltung und die Unkosten der Pumpgemeinschaft zu decken (Beiträge).

(2) Die Beiträge sind von den Mitgliedsgesellschaften nach Maßgabe einer Beitragsordnung aufzubringen, die unter Beachtung des Zwecks der Pumpgemeinschaft gemäß § 2 den Mitgliedern aus der Pumpgemeinschaft erwachsende unmittelbare und mittelbare Vorteile und Nachteile berücksichtigt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens in zwei Jahren, einen entsprechenden Vorschlag für eine Beitragsordnung auszuarbeiten. Er soll sich dabei der Mitarbeit unabhängiger Sachverständiger bedienen, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse über die

geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse des Ruhrgebiets haben. Über den Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 9/10 aller Stimmen.

(4) Bis zur Beschlußfassung oder Entscheidung über die Beitragsordnung werden die Beiträge nach Verhältnis der verwertbaren Förderung der einzelnen Mitgliedsgesellschaft an der Gesamtförderung aller Mitgliedsgesellschaften im Kalenderjahr der ausgleichspflichtigen Mehraufwendung verteilt. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der Pumpgemeinschaft tritt an die Stelle dieses Schlüssels die Regelung der Beitragsordnung.

(5) a) Unterbreitet der Prüfungsausschuß nicht fristgemäß einen Vorschlag oder findet kein Vorschlag des Prüfungsausschusses die erforderliche Mehrheit, so hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 aller Stimmen eine Beitragsordnung zu beschließen.

b) Wird innerhalb der Mitgliederversammlung nicht die zur Beschlußfassung erforderliche Mehrheit erreicht, so hat die Geschäftsführung den Schiedsausschuß zur Festsetzung einer Beitragsordnung anzurufen.

c) Eine Mitgliedsgesellschaft, die durch einen Beitragsordnungs-Beschluß der Mitgliederversammlung in unzumutbarer Weise belastet wird, kann dagegen binnen eines Monats die Entscheidung des ständigen Schiedsgerichts anrufen.

d) Der Schiedsausschuß besteht aus einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, zwei unabhängigen technischen Sachverständigen sowie zwei unabhängigen Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens. Der Jurist wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts in Düsseldorf, die beiden technischen Sachverständigen werden von der Technischen Hochschule Aachen, der Technischen

Universität Berlin oder der Bergakademie Clausthal, die beiden unabhängigen Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Essen benannt.

e) Das ständige Schiedsgericht wird auf die gleiche Weise wie der Schiedsausschuß gebildet, jedoch mit nur je einem technischen Sachverständigen und einer unabhängigen Persönlichkeit des Wirtschaftslebens.

§ 5

Die Mitgliedsgesellschaften sind verpflichtet, für die vom Prüfungsausschuß gebilligten Maßnahmen zur Wasserhaltung

1. die Anlagen und Einrichtungen ihrer stillgelegten Steinkohlenbergwerke, soweit sie von ihnen nicht mehr benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist eine andere Verwertung möglich, so kann höchstens das von Dritten zu erzielende Entgelt gefordert werden.

2. das Betreten ihrer Anlagen durch Beauftragte der Pumpgemeinschaft zu gestatten, sowie auf ihnen die für die Zwecke der Pumpgemeinschaft erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu Lasten der Pumpgemeinschaft durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden. Entstehen durch solche Maßnahmen einer Mitgliedsgesellschaft besondere Nachteile, so sind diese durch die Pumpgemeinschaft auszugleichen.

Scheidet eine Mitgliedsgesellschaft aus der Pumpgemeinschaft aus, so bleiben ihre Verpflichtungen aus dieser Bestimmung bestehen.

§ 6

(1) Es wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Prüfungsausschuß kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt fest, welche Maßnahmen zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages bezeichneten Zweckes nach bergmännischen, technischen, hydrologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten die für die Gesamtheit der Mitgliedsgesellschaften sicherste, zweckmäßigste und wirtschaftlich günstigste Lösung darstellen, um die nachteiligen Auswirkungen der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks auf die Wasserhaltung von Mitgliedsgesellschaften abzuwenden. Er bedient sich hierzu vornehmlich der Hilfe des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau und des Steinkohlenbergbauvereins.

(3) Auf der Grundlage der Feststellungen gemäß Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuß über die für die Wasserhaltung erforderlichen Maßnahmen. Die Mehraufwendungen für diese Maßnahmen sind gemäß § 3 ausgleichspflichtig.

(4) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden allen Mitgliedsgesellschaften schriftlich mitgeteilt. Sie sind für die Gesellschaft und die Mitgliedsgesellschaften verbindlich, wenn nicht binnen 14 Tagen nach nachweisbarem Zugang des Beschlusses ein Einspruch bei der Geschäftsführung eingegangen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Schiedsgericht gemäß § 11 angerufen werden.

(5) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stimme. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung zusätzliche Wasserhaltungsmaßnahmen einer Mitgliedsgesellschaft betrifft, deren Interessen von ihm zu vertreten sind.

(6) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vom Prüfungsausschuß zu wählenden Vorsitzenden.

(7) Der Prüfungsausschuß überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahre zusammen. Sie nimmt den Jahresbericht und den Jahresabschluß entgegen. Jahresbericht und Jahresabschluß sind durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, oder in anderer geeigneter Form zu prüfen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Prüfungsausschusses und der Geschäftsführung.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsgesellschaft so viel Stimmen, als dem Hundertsatz entspricht, mit dem sie an dem Beitragsaufkommen aller Gesellschaften des vorangegangenen Kalenderjahres beteiligt war, mindestens jedoch eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Schriftliche Beschlußfassung oder Wahl ist zulässig.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt eine Geschäftsführung. Diese soll sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Hilfe des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau und des Steinkohlenbergbauvereins bedienen.

(2) Die Geschäftsführung setzt spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres das Verhältnis der Beitragslast der einzelnen Mitgliedsgesellschaften zueinander in einem Beitragsbuch fest. Dieses steht den Mitgliedsgesellschaften zur Einsicht offen.

(3) Auf der Grundlage des Beitragsbuches fordert die Geschäftsführung die Beiträge ein, sobald und soweit sie für die Zwecke der Pumpgemeinschaft benötigt werden. Die Geschäftsführung kann Vorschüsse erheben, die in angemessenem zeitlichen Zusammenhang zu den Ausgaben der Pumpgemeinschaft stehen sollen.

(4) Die Geschäftsführung hat die Mehraufwendungen, deren Erstattung von der Pumpgemeinschaft gefordert wird, auf ihre formelle und sachliche Richtigkeit, insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sich diese Mehraufwendungen im Rahmen der vom Prüfungsausschuß gebilligten Maßnahmen halten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9

(1) Die Pumpgemeinschaft beginnt am 1. Januar 1964.

(2) Für Maßnahmen, die eine Mitgliedsgesellschaft bereits vor diesem Tage getroffen hat, um nachteilige Auswirkungen abzuwenden, die sich aus einer nach dem 1.1.1959 durchgeführten Stillegung eines Steinkohlenbergwerks für die Wasserhaltung ergeben, übernimmt die Pumpgemeinschaft die Mehraufwendungen gemäß § 3 ab 1.1.1964, soweit der Prüfungsausschuß in entsprechender Anwendung des § 6 feststellt, daß die getroffenen Maßnahmen die sicherste, zweckmäßigste und wirtschaftlich günstigste Lösung darstellen oder soweit diese Maßnahmen für die Pumpgemeinschaft Vorteile mit sich bringen.

(3) Die Pumpgemeinschaft wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Wird sie zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um weitere 5 Jahre. Die Kündigung muß schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Im übrigen kann die Pumpgemeinschaft nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn eine Mitgliedsgesellschaft alle ihre Schachtanlagen im Vertragsgebiet stillegt.

(4) Kündigt eine Mitgliedsgesellschaft oder scheidet sie aus einem sonstigen Grunde aus, so bleibt die Pumpgemeinschaft unter den übrigen Mitgliedsgesellschaften bestehen. Scheidet eine Mitgliedsgesellschaft aus, so hat sie den auf sie entfallenden Beitrag noch für das volle Kalenderjahr zu leisten.

(5) Über eingegangene Kündigungen hat die Geschäftsführung unverzüglich alle Mitgliedsgesellschaften schriftlich zu unterrichten.
Haben Gesellschaften, die zusammen mehr als 10 % der Beiträge aufzubringen haben, gemäß Abs. 3 wegen Zeitablaufs gekündigt, so kann jede andere Mitgliedsgesellschaft innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung der Geschäftsführung hierüber ebenfalls schriftlich kündigen.

(6) Eine ausscheidende Mitgliedsgesellschaft hat keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

§ 10

Die Mitgliedsgesellschaften sind am Überschuß im Verhältnis ihrer Beitragsleistung für das Geschäftsjahr beteiligt.

Bei Auflösung der Pumpgemeinschaft ist ein vorhandenes Vermögen nach Verhältnis der Beitragsanteile für das letzte der Auflösung vorangegangene Kalenderjahr unter die Mitgliedsgesellschaften zu verteilen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

(1) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - unbeschadet des § 4 Abs. 5 - ein Schiedsgericht zuständig.

(2) Für das Schiedsgericht benennt die das Verfahren betreibende Partei der anderen Partei ihren Schiedsrichter mit der Aufforderung, innerhalb von 2 Wochen den anderen Schiedsrichter zu benennen. Versäumt eine Partei diese Frist, so kann die andere Partei den Schiedsrichter durch den Vorsitzenden des Steinkohlenbergbauvereins benennen lassen.

(3) Die Schiedsrichter wählen den Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß. Kommt eine Einigung über die Wahl des Vorsitzenden innerhalb von 2 Wochen nicht zustande, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch den OLG-Präsidenten in Hamm ernannt.

..... , den Februar 1964

Anlage

zum Vertrag Pumpgemeinschaft Ruhr

Gewerkschaft
Alte Haase
4322 Sprockhövel
Postfach 30

Gewerkschaft
Auguste Victoria
4370 Marl
Postfach

Concordia Bergbau-Aktiengesellschaft
42 Oberhausen
Postfach 32

Bergwerksgesellschaft
Dahlbusch
4650 Gelsenkirchen
Postfach 4007

Deutsche Erdöl-Aktien-Gesellschaft
Steinkohlenbergwerk Graf Bismarck
4650 Gelsenkirchen
Postfach 509

Emscher Lippe Bergbau-
Aktiengesellschaft
4354 Datteln
Postfach 107

Essener Steinkohlenbergwerke
Aktiengesellschaft
4300 Essen
Postfach 3

Ewald-Kohle Aktien-
gesellschaft
4350 Recklinghausen
Postfach 1461

Steinkohlenbergwerk
Friedrich Heinrich AG
4132 Kamp-Lintfort
Postfach 5-27

Gelsenkirchener Bergwerks-
Aktiengesellschaft
4300 Essen
Postfach 30

Dortmunder Bergbau AG
Hansa Bergbau AG
4600 Dortmund
Postfach 960

Rheinelbe Bergbau AG
Graf Moltke Bergbau AG
Carolinenglück Bergbau AG
4650 Gelsenkirchen
Postfach 1727

Hamborner Bergbau AG
Friedrich Thyssen Bergbau AG
4100 Duisburg-Hamborn
Postfach 28

Harpener Bergbau
Aktiengesellschaft
4600 Dortmund
Postfach 872

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks
Haus Aden
4350 Recklinghausen
Postfach 1461

Heinrich Bergbau
Aktiengesellschaft
4300 Essen-Kupferdreh
Postfach 85

Steinkohlenbergwerk Heinrich Robert
Aktiengesellschaft
4700 Hamm
Postfach 666

Bergwerksgesellschaft Hibernia
Aktiengesellschaft
4690 Herne
Postfach 449

Hoesch Aktiengesellschaft
Bergbau
4300 Essen-Altenessen
Postfach 105

Hütten- und Bergwerke
Rheinhausen AG Bergbau
4300 Essen
Postfach 738

Hüttenwerk Oberhausen
Aktiengesellschaft Bergbau
4200 Oberhausen

Ilseder Hütte Steinkohlenbergwerke
Friedrich der Große
4690 Herne
Postfach 97

Klöckner-Werke AG
Bergbau
4620 Castrop-Rauxel 2
Postfach 544

Langenbrahm Steinkohlenbergbau
Aktiengesellschaft
4300 Essen-Rüttenscheid
Postfach 1003

Bergbau-Aktiengesellschaft
Lothringen
4630 Bochum-Gerthe
Postfach 3

Märkische Steinkohlen-
gewerkschaft
4702 Heessen

Steinkohlenbergwerke Mathias
Stinnes Aktiengesellschaft
4300 Essen-West
Postfach 1670

Monopol Bergwerks-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
4618 Kamen
Postfach 67

Niederrheinische Bergwerks-
Aktiengesellschaft
4133 Neukirchen-Vluyn
Postfach 136

und
4000 Düsseldorf 10
Postfach 10054

Rheinpreußen Aktiengesellschaft
für Bergbau und Chemie
4102 Homberg
Postfach 220

Rheinstahl Bergbau
Aktiengesellschaft
4250 Bottrop
Postfach 340

Gebrüder Stumm GmbH
4607 Brambauer

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks
Victoria Mathias
4300 Essen
Postfach 607

Bergwerksgesellschaft
Walsum mbH
4103 Walsum
Postfach 100

Steinkohlenbergwerk
Westfalen AG
4730 Ahlen
Postfach 166

Lebenslauf

Ich, Manfred Schröder, wurde am 3. Februar 1936 in Gütersloh/Westfalen als erstes Kind von drei Söhnen geboren. Meine Eltern sind der Baumeister Rudolf Schröder und seine Ehefrau Elisabeth, geborene Rex.

Nach Besuch der Volksschule und des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums in Gütersloh bestand ich am 1. März 1956 die Reifeprüfung.

Ich studierte an den Universitäten Freiburg i.Br., München und Münster Rechtswissenschaften. Die erste juristische Staatsprüfung legte ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Hamm am 3. September 1960 ab.

Am 8. Juni 1962 heiratete ich die med.tech. Assistentin Alice Des Loges.

Zur Zeit bin ich Referendar beim Oberlandesgericht in Hamm.